

Die Weidenberger Müllerzunft

Copia Copiae

Christian Ernst

Unsern Gnädigsten Gruß zuvor. Feste, Liebe, Getreue, welcher Gestalt auch. Das an euch, die Kastenbeamten, am 6^{ten} November nächst verlittenen Jahres ergangene Rescript, die allhier und bis nach Weidenberg am Roten Main gesessenen Müller, sowie den anherkommenden Flößen Betroffenen, wegen des für die bestellten Flößer erforderlichen Schaufel- und Keilholzes mit ihrem fernem Beweis untertänigst eingekommen, das habt ihr aus den kopierten Anlagen und anderem zu vernehmen. Wenn Wir dann aus den angeführten Umständen und in Gnädigster Erwägung, die am Weißen Main gelegenen Müller von den nach Kulmbach gehenden Flößen auf jeden Gang 15 Scheit Fichtenholz bisher jedesmal richtig empfangen, auch [an] hiesigen Orten noch alte Leute vorhanden [sind], die da beständig aussagen, was vor dem eingefallenen leidigen Kriegswesen, die Müller allhier und gegen besagtem Weidenberg, um ihres an den Wehren, Bächen und Rädern leidenden Schadens, Versäumnis und dabei anwendenden Mühen willen, von den damals bestellt gewesenen Flößern eben dergleichen bekommen. Auch derzeit drei Müller, auf dem Lande gegen Weidenberg sich befinden, welchen bisher von den Flößern das [ihnen] gehörende Schaufelholz unweigerlich ausgesetzt und getilgt worden sein soll. [Ich kann] nicht sehen, mit welchem Recht ermelte Flößer die Abgebung öfters berührten Schaufel- und Keilholzes ferner verweigern oder

einige Praescriptiones in dem Bestand, daß in den abgewichenen Kriegsjahren die Flöße anhero nicht gangbar gewesen, auch wie vom Gegenteil angeführt wird, die Müller guten Teils im Ruin gelegen [sind] und keine ordentlichen Besitzer, die ihre Gerechtsame beobachtet haben, verschätzen können.

Also

befehlen wir hiermit Gnädigst, ihr wollet sobald nach Empfang dieses, [den] öfters bedeuteten Flößern ihre Urbefugnisse ernstlich verweisen, benebens denselben bei einer namhaften Strafe auferlegen, daß sie nunmehr von den jetzt kommenden und künftig folgenden Flößern den interessierten Müllern auf jeden angerichteten Gang ohne einige weiters vergeblich suchende Ausflüchte zehn Fichten- und fünf Buchenscheiter ohne unser Entgelt aussetzen. Dahingegen gleich nach verrichteter Flöße mit Zuziehung der dazugehörigen Personen haussuchen, und da sich über die verordnete Anzahl weiters etwas finden tut, ein solches, damit sodann die Verbrecher mit mit gebührender Strafe belegt werden können, anzeigen sollen.

Hieran geschieht unser Gnädigster Befehl, den wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 17.^{ten} März 1668

Albrecht Friedrich von Hanioke
Hermann Hofmann
Germanus Lüdt
Johann Georg Wernlein
Johann Baptist Deberneck

Daß vorstehende Abschrift mit der
vom Müller Conrad zu Sophien-
thal dem Landgerichte vorgelegten
alten Abschrift wörtlich überein-
stimmt, bezeugt

Weidenberg am 19. Dezember 1831
Kgl. Landgericht

Hermann

Meisterbuch
Eines Ehrbaren Handwerks

der Müller zu und um

Weidenberg

Angefangen den 1.^{ten} Juli

1700

Actum im Untern Schloß Weidenberg
den 1. Juli 1700

Wurde vor dem Hochfürstlichen Brandenburgischen Verwaltungsamte alhier, die von hochfürstlicher gnädigster Herrschaft gnädigst erteilte Handwerksordnung nachbenannten Müllern publiciert, ausgeantwortet und sodann sämtlichen das Meisterrecht zugesprochen. Auch darauf gedachte hochfürstliche Ordnung das erste Mal zu dem obenstehenden Meister Conrad Gebhard auf die Schuhmühl getragen.

Auf den folgenden Seiten steht jeweils nur ein Name.

Conrad Gebhard, Besitzer der Schuhmühl alhier, ist das erste Mal zum Zunftmeister erwählt worden.

Heinrich Schicker alhier wurde Schlüsselmeister und ist derzeit noch ohne Mühl.

Michael Krohenberger besitzt die Schönmannsmühl.

Johann Speckner auf der sogenannten Neuen oder Specknersmühl alhier.

Johann Jacob Pöhner, Besitzer der Mühl aufm Rosenhammer.

Conrad Knopf auf der Mittleren Hammermühl.

Nicol Lippert, Müller auf der Schnackenmühl.

Lorenz Ott, Müller in der War-mensteinach.

Georg Lochmüller, Müller zu Heßlach.

Johann Sengenberger, Müller und künftiger Possessor, der Lochmüller.

Johann Mattheus Spindler, Beständner auf der Schneidmühl im Wald.

Johann Vogel, ist noch ohne Mühl und versieht vor iesz die Werkstatt aufm Rosenhammer.

Johann Gebhard, ist noch zu Haus beim Vater und soll wegen seiner Jugend innerhalb von 3 Jahren bei dem Handwerk nicht beisitzen, sondern diese Zeit über für einen Jungmeister aufwarten.

Jetzt kommen immer zwei Einträge pro Seite.

Heund dato, den 20. November 1702
ist Meister geworden Hans
Schindler von Wirbenz. Ist mit einem
ehrbaren Handwerk schlüssig geworden für
10 fl, welche er bar erlegt. Geschehen
auf der Schönmannsmühl beim Zunft-
meister damals

Heinrich Schicker

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 30. November 1704 Meister Heinrich
Michael auf der Specknersmühl
willens Meister zu werden und weil
weil er schon in Goldkronach Meister gewesen,
so ist das Handwerk mit ihm für einen
Einstand schlüssig geworden. Geschehen auf dem
Rosenhammer. Damaliger Zunftmeister

Johann Jacob Vöhner

Es erschien vor dem ehrbaren Handwerk
den 16. März 1705 Hans Köller von
Hauendorf, willens Meister zu werden.
Weil kein Hindernis dagewesen, so
ist ein ehrbares Handwerk mit ihm schlüsseig
geworden für 9 fl. Welches geschehen auf
der Schuhmühl bei damaligem Zunftmeister

Conrad Gebhard

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 20. September 1704 Herr Johann Konrad
Dollhopf, Bürgermeister alhier, weil er
die Schönmannsmühl kaufte, Meister zu werden
und weil er aber solches nicht erlernt, so
ist ein ehrbar Handwerk mit ihm schlüssig
geworden für 20 fl und einer Mahlzeit. Die
Herrschaft aber muß er richtig machen. Geschehen
auf dem Rosenhammer. Damaliger Zunftmeister

Johann Jacob Vöhner

Hans
Wolleben

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk den 30. November 1704, gebürtig von Wasserknoden, Bestandsmüller auf dem Rosenhammer, willens Meister zu werden. Weil aber er zu Berneck auf der Hintern Mühl sein Handwerk ehrlich erlernt und kein Hindernis dagewesen, so ist ein ehrbares Handwerk mit ihm für 6 fl einig worden und für einem Meister aufgenommen. Geschehen auf dem Rosenhammer. Damaliger Zunftmeister
Johann Jacob Vöhner

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerker den 15. Oktober 1707 Hans Mayer von Friedenfels gebürtig. Weil er die sogenannte Specknersmühl in Bestand gehabt, willens Meister zu werden. Weil ihm aber nichts hinderlich gewesen, so ist ein ehrbares Handwerk mit ihm einig geworden für 7 fl in die Lade. Geschehen bei damaligem Zunftmeister

Herrn Johann Konrad
Dollhopf

Handwerk

Es erscheint vor dem ehrbaren den 21. Mai 1709 Hans Michel von der Hundsmühl, willens Meister zu werden. Weil ihm aber nichts hinderlich gewest, so ist ein ehrbares Handwerk mit ihm einig geworden für 7 fl und 12 Kr. und ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen. Geschehen bei öffentlicher Lade beim damaligen Zunftmeister
Konrad Gebhard

Es ist ein ehrbares Handwerk Konrad Direnhofer mit einem Einstand, weil er zu Bayreuth ist Meister gewesen und damals die allhiesige Specknersmühl erkaufte, für 1 fl und 12 Kr. einig geworden und ihn für einen ehrlichen Meister a- und aufgenommen. Geschehen den 21. März 1709
beim damaligen Zunftmeister
Konrad Gebhard

Es ist ein ehrbares Handwerk mit Hans Reiß für einen Einstand, weil er zu Bayreuth ist Meister geworden und damals die alhiesige Specknersmühl kaufte, für 3 fl 36 Kr. einig geworden und ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen. Geschehen den 12. Juni 1710

beim damaligen Zunftmeister
Konrad Gebhard

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk den 2. September 1711 Johann Heydenreich, gebürtig von Metzlersreuth, jetzt aber Beständer auf der Schönmannsmühl, willens Meister zu werden. Weil aber ihm nichts hinderlich gewesen, so ist ein ehrbares Handwerk mit ihm einig geworden. Herrschaft und in die Laden für 10 fl. Geschehen bei dem damaligen Zunftmeister

Heinrich Schicker

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk den 10. Februar 1712 Johann Konrad Dollhopf auf der Schönmannsmühl allhier, willens Meister zu werden. Weil aber nichts hinderliches vorgefallen, so ist ein ehrbares Handwerk mit ihm einig geworden für 12 fl. Welches geschehen bei dem damaligen Zunftmeister

Heinrich Schicker

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk den 25. Mai 1714 Konrad Drechsel auf der Schnackermühl, willens Meister zu werden. Weil aber ihm nichts hinderlich gewesen, so ist ein ehrbares Handwerk mit ihm einig geworden für 12 fl. 10 fl dem Handwerk, 2 fl der Herrschaft. Wir haben ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen. Welches geschehen bei dem damaligen Zunftmeister

Hans Reiß auf der
Specknersmühl

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 14. Juni Anno 1715 Hans Köller
von Hauendorf, welcher in Bayreuth Meister
gewesen und von ihnen zu uns getreten. Weil
ihm niemand nichts in den Weg legen konnte, also haben
wir ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufge-
nommen und in unser Meisterbuch eingeschrieben.
Welches geschehen bei Meister Gebhard auf der Schuh-
mühl, damaliger Zunftmeister.

Hans Gebhard auf der
Schuhmühl

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 10. Juni 1718 Georg Wißmath von
Wildenreuth in der Jungen Pfalz gelegen, jetzt
aber von Wildenau hergezogen und eine Mühl
gekauft, willens Meister zu werden. Weil er ein
glaubwürdiges Attest mit sich gebracht, daß er von
ehrlichen Eltern geboren und aufgezogen wurde, also haben
wir keine Hindernisse an ihm gefunden, sondern ihn
für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen und
mit ihm für alles, was zum Handwerk schuldig
zu zahlen ist, für 18 fl einig geworden. Welches geschehen
bei dem damaligen Zunftmeister

Johann Wolleben auf
dem Rosenhammer

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 20. Mai 1720 Meister Christian Hamger
auf der Specknersmühl, willens Meister zu
werden. Weil er aber schon in Wunsiedel
Meister gewesen, so ist mit ihm nach unserer hoch-
fürstlichen Ordnung für einen Einstand gehandelt
und zu einem Meister an- und aufgenommen
worden. Welches geschehen auf der Schuhmühl bei
dem damaligen Zunftmeister

Konrad Gebhard

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 4. Juni 1721 Konrad Hartmann Bestands-
müller auf dem Mittlern Hammer, willens Meister
zu werden, gebürtig vom Schorthammer. Weil
er ein glaubwürdiges Attest beigebracht, daß er
von ehrlichen Eltern geboren und aufgezogen, sein Vater
ihn zu Pegnitz ein- und ausschreiben ließ, also
haben wir kein Hindernis an ihm gefunden, sondern
ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen
und mit ihm für alles, was zum Handwerk schul-
dig zu zahlen ist, für 10 fl einig geworden. Welches
geschehen bei dem damaligen Zunftmeister

Hans Gebhard auf der
Schuhmühl

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 28. Mai Anno 1722 Johann Georg Liebert
auf der Schnackemühl, willens Meister zu werden.
Weil er nun auf gedachter Mühl gebürtig und sein
Vater in unserer Ordnung Meister gewesen und seine Ge-
burt wohlbekannt und daß er von ehrlichen Eltern geboren,
also haben wir kein Hindernis gefunden, sondern
ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen
und mit ihm für alles 12 fl einig geworden. Welches geschehen
bei dem damaligen Zunftmeister

Heinrich Schicker

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 28. Mai 1722 Heinrich Lohmiller von Heßlach,
willens Meister zu werden. Weil er nun in ge-
dachtem Heßlach geboren und erzogen und sein Vater
bei unserer Ordnung Meister gewesen und seine
Geburt uns wohlbekannt, daß er von ehrlichen
Eltern geboren, also haben wir kein Hindernis
gefunden, sondern ihn für einen ehrlichen
und für 12 fl gehan- Meister an- und aufgenommen. So geschehen bei
delt worden dem damaligen Zunftmeister

Heinrich Schicker

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 28. Mai 1722 Meister Mattes Reiß auf
der sogenannten Neuen Mühl unter der Linden,
willens Meister zu werden. Weil er nun schon
29 Jahre in Creußen Meister gewesen, also haben
wir ihn, weil er in Creußen nach seiner Aussag
keinen Anstoß gehabt, für einen ehrlichen Meister
an- und aufgenommen und für einen Einstand mit
ihm einig geworden. So geschehen bei dem damaligen
Zunftmeister

Heinrich Schicker

Es erschien vor einem ehrlichen Handwerk
den 24. Mai 1727 Hans Karl Kropf, Beständner
auf der Mittleren Hammermühl, willens
Meister zu werden. Gebürtig von Arzberg Meister zu
werden. Weil er ein Zeugnis gehabt, daß
er in Arzberg auf etliche 30 Jahre Meister gewesen,
also haben wir kein Hindernis gefunden, sondern
ihn für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen
und mit ihm auf einem Vergleich zufrieden
geworden. Welches geschehen bei dem damaligen
Zunftmeister

Johann Konrad Dollhopf

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 5. Juni 1727 Johann Reiß auf der Neuen
Mühl allhier, willens Meister zu werden, welcher auf
der Rohrmühl geboren, hier aber erzogen wurde
und sein Vater bei uns Meister gewesen. Weil er
nun von ehrlichen Eltern geboren und hier erzogen
worden, also haben wir ihn nach unserer Handwerksordnung,
weil keine Hindernisse aufzubringen waren,
für einen ehrlichen Meister an- und aufgenommen. Es ist
aber ein ehrbares Handwerk mit ihm für 8 fl
ohne der herrschaftlichen Gebühr eins geworden.
So geschehen bei dem damaligen Zunftmeister

Johann Gebhard auf der Schuh-
mühl

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 27. August 1729 Andreas Adam
Keiser von Cronach gebürtig, seines Handwerks
ein Bäcker, welcher die sogenannte Specknersmühl
gekauft, willens Meister zu werden. Weil
aber keine Hindernisse aufzubringen gewesen, so
haben wir ihn nach hochfürstlicher Ordnung für
für einen ehrlichen Meister an- und für 50 fl aufge-
nommen und zu einem Meister gesprochen.
Welches geschehen bei dem damaligen Zunftmeister
Johann Wolleben auf dem
Rosenhammer

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk den 30. September
1729 Johann Leonhard Wuschel, ein Müllerssohn
von Weißenstadt gebürtig, willens bei uns Meister
zu werden. Weil er ein schriftliches Zeugnis mit-
gebracht, daß hier an ihm nichts auszusetzen, noch keine
Hinderung aufzubringen gewesen, so haben wir nach hoch-
fürstlicher Ordnung ihn einen ehrlichen Meister an- für
10 fl aufgenommen und zu einem Meister gesprochen.
Welches geschehen bei dem damaligen Zunftmeister
Johann Wolleben auf
dem Rosenhammer

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 1 Juni 1730 Johann Wiedauer von Creußen
gebürtig, welcher die Mühl zu Heßlach gekauft,
willens Meister zu werden. Weil er ein Zeugnis
gehabt, daß hier an ihm nichts auszusetzen, noch keine
Hinderung aufzubringen gewesen, so haben wir
ihn nach hochfürstlicher Ordnung für einen ehrlichen
Meister an- und für 10 fl auf- und zu einem Meister
gesprochen. Welches geschehen bei dem damaligen Zunft-
Meister
Johann Konrad Dollhopf

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 1. Juni 1730 Meister Konrad Beyerlein,
Bestandsmüller auf dem Rosenhammer, willens
Meister zu werden. Weil er schon zu Kulmbach
Meister gewesen, so ist mit ihm nach unserer hochfürstlichen
Ordnung für einen Einstand gehandelt worden
und für einen Meister an- und aufgenommen worden.
Welches geschehen bei dem damaligen Zunftmeister
Johann Konrad Dollhopf

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 13. Mai 1730 Johann Kropf, ein Meisterssohn von
Arzberg gebürtig, als Bestandsmüller auf dem Mittlern
Hammer von Herrn von Lindenfels, willens Meister zu
werden und sein Vater bei uns Meister gewesen und seine
Geburt uns wohlbekannt, daß er von ehrlichen Eltern geboren.
Also haben wir keine Hindernisse gefunden, sondern ihn für
einen ehrlichen Meister gesprochen vor der offenen Lade
an- und aufgenommen und von ihm 7 fl gehandelt worden
ohne der Herrschaft. So geschehen bei damaligen
Zunftmeister Johann Konrad Dollhopf

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 29. Mai 1733 Johann Lorenz Kropf,
ein Meisterssohn von Arzberg gebürtig,
als Bestandsmüller auf dem Mittleren Hammer
von Herrn von Lindenfels, willens
Meister zu werden und sein Vater bei uns
Meister gewesen und seine Geburt uns wohl-
bekannt, daß er von ehrlichen Eltern ge-
boren. Also haben wir keine Hindernisse
gefunden, sondern ihn für einen ehrlichen
Meister gesprochen. Vor der offenen Lade an- und auf-
genommen worden und von ihm 5 fl 30 Kr.
gehandelt worden, ohne der Herrschaft. So geschehen
beim damaligen Zunftmeister
Johann Gebhard, Laden
meister
auf der Schuhmühl

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
den 20 März 1736 Joseph Danber von Weiden-
berg gebürtig, willens Meister zu werden,
jetzt auf der sogenannten Lochmühl Beständner.
Weil aber an ihm keine Hindernisse
gewesen, so ist er für einen ehrlichen
Meister gesprochen. Vor der offenen Lade
an- und aufgenommen worden und von
gehandelt worden ohne der Herrschaft
9 fl. So geschehen beim damaligen Zunftmeister

Resteinnahmen 1731

1 fl 11 Kropf
30 kr Meisternickel
12 kr vom Lochmüller zu Heßlach
~~6 fl Meister Hans Reiß~~

Rest Anno 1732

Meister Wiedauer 4 fl 24 kr
~~Rest Meister Reiß 5 fl 48 kr bezahlt~~
Rest Meister Kropf 4 fl 30 kr
~~Rest Meister Reiß 16 fl bezahlt~~

abgezogen bleibt 1733

~~Rest Meister Wiedauer 4 fl 24 kr
Rest Meister Kroher 12 fl, davon bezahlt 6 fl
Rest Meister Kropf 4 fl 30 kr, davon 1 fl bezahlt~~

Anno 1733, den 29. Mai
hat Meister Lorenz Kropf
an seinem Meistergeld
bezahlt 1 fl 12 kr

Anno 1735
abgezogen

Meister Johann Kropf Rest
3 fl 1735 den 14 August

Meister Wiedauer Rest 4 fl 24 kr
Anno 1735 ist Meister
Andreas Kammgertel
bei uns gewesen
hat seinen Einstand gegeben
und mit 4 fl und 5 kr bezahlt
den 28. Dezember
2 fl Kayserlich in der Büchsen

Anno 1732

Meister Konrad Gebhard
Johann Gebhard
Sebastian Sengenber
Johann Konrad Dollhopf
Matthes Reiß
Hans Reiß
Hans Lochmüller Rest
Heinrich Lochmüller
~~Hans Lochmüller~~
Hans Georg Liebert
Konrad Drechsel
Hans Mayer
Christan Bamgertel Rest
Hans Karl Kropf
Heinrich Sücher
Hans Nücklaus Rest
Hans Keller
Johann Kropf
Daniel Koyer
Johann Wiedauer Rest
Konrad Bayerlein

Mühlknechte

Andreas Nücklaus
Urwanus Keller
Heinrich Georg Meyer 4 kr
Hans Senngerberger 4 kr
Adam Schrödel Rest
Hans Konrad Dollhopf 4 kr
Eberhard Drechsel 4 kr
Hans Konrad Bayerlein 4 kr
Hans Reiß 4 kr
Lorenz Kropf 4 kr
~~Adamus Schrödel
Hans Konrad Bayerlein~~

1733

Meister Konrad Gebhard	6 kr
Johann Gebhard	6 kr
Sebastian Sengerberger	6 kr
Johann Konrad Dollhopf	6 kr
Mattheus Reiß	6 kr
Hans Reiß	6 kr
Hans Lochmüller	6 kr
Heinrich Lochmüller	6 kr
Hans Georg Liebert	6 kr
Konrad Drechsel	6 kr
Hans Meyer	6 kr
Christian Bamgertel	Rest
Hans Karl Kropf	Rest 6 kr
Heinrich Sücker	6 kr
Hans Nücklaus	6 kr
Hans Keller	6 kr
Johann Kropf	6 kr
Daniel Reyer	6 kr
Johann Wiedauer	Rest 6 kr
Konrad Beyerlein	6 kr

Mühlknecht

Andreas Nücklaus	4 kr
Urwanus Keller	4 kr
Hans Heinrich Weber	4 kr
Hans Sengerberger	4 kr
Adam Schrödel	4 kr
Hans Konrad Dollhopf	4 kr
Erberhard Drechsel	4 kr
Hans Konrad Beyerlein	4 kr
Hans Reiß	4 kr
Lorenz Kropf	4 kr

Aufleggeld 1734

Meister Konrad Gebhard	6 kr
Johann Gebhard	6 kr
Sebastian Sengerberger	6 kr
Johann Konrad Dollhopf	6 kr
Mattheus Reiß	6 kr
Hans Reiß	6 kr
Hans Lochmüller	Rest 6 kr
Heinrich Lochmüller	Rest 6 kr
Hans Georg Liebert	6 kr
Konrad Drechsel	6 kr
Hans Meyer	Rest
Christian Bamgertel	6 kr
Hans Karl Kropf	6 kr
Hans Nücklaus	6 kr
Hans Koller	Rest
Johann Kropf	6 kr
Daniel Keyer	6 kr
Johann Wiedauer	Rest
Konrad Beyerlein	6 kr
Konrad Kropf	6 kr

Mühlknecht

Andreas Nücklaus	4 kr
Urwanus Keller	Rest
Hans Heirich Meyer	Rest
Hans Sengerberger	4 kr
Hans Konrad Dollhopf	4 kr
Eberhard Drechsel	4 kr
Hans Konrad Beyerlein	
Hans Reiß	4 kr

Anno 1735

Meister Konrad Gebhard		6 kr
Johann Gebhard		6 kr
Sebastian Sengerberger		6 kr
Johann Konrad Dollhopf		6 kr
Mattheus Reiß		6 kr
Hans Reiß		6 kr
Hans Lochmüller		6 kr
Heinrich Lochmüller		6 kr
Hans Georg Liebert		6 kr
Konrad Drechsel		6 kr
Hans Meyer		6 kr
Christian Bamgertel	Rest	6 kr
Hans Karl Kropf		6 kr
Hans Nücklaus		6 kr
Hans Keller		6 kr
Johann Kropf	Rest	6 kr
Daniel Reyer		6 kr
Johann Wiedauer	Rest	6 kr
Konrad Beyerlein		6 kr
Konrad Kropf		6 kr

Mühlknecht		
Andreas Nücklaus		4 kr
Urwanus Keller		4 kr
Hans Sengerberger		4 kr
Hans Konrad Dollhopf		4 kr
Erberhard Drechsel		4 kr
Hans Konrad Beyerlein		4 kr
Hans Reiß		4 kr
Hans Heinrich Georg		4 kr
Adam Schrödel		4 kr

Es erschien vor einem ehrbaren Hand-
werk

den 30 Dezember 1735 Meister Andreas Baum-
gerttel, Bestandsmüller auf dem Rosenhammer,
willens Meister zu werden. Weil er schon auf der
Mühl unter gewesen,so ist mit ihm nach unserer
Neudorf hochfürstlichen Ordnung der Eimer Einstand ge-
handelt worden und für einen Meister an- und
aufgenommen worden. Welches Geschehen
bei dem damaligen Zunftmeister

Anton Adam Beier
auf der Specknersmühl
1735

Es erschien vor einem ehrbaren Hand-
werk

den 21. Juli 1736 Meister Jakob Feig,
Müller auf der Heßlacher Mühl, willens
Meister zu werden. Weil er schon in
der Stadt Roth der Amtmeister gewesen.

Auflegelder
1736

Meister Konrad Dollhopf	6 kr
Meister Johann Gebhard	6 kr
Meister Johann Reiß	6 kr
Meister Mattheus Reiß	6 kr
Meister Anton Adam Beyer	6 kr
Meister Georg Lochmüller	6 kr
Meister Heinrich Lochmüller	6 kr
Meister Konrad Drechsel	6 kr
Meister Johann Georg Lippert	6 kr
Meister Johann Meyer	6 kr
Meister Christian Baumgärtel	Rest
Meister Hans Karl Kropf	Rest
Meister Hans Nicklaus	Rest
Meister Hans Kollerer	6 kr
Meister Johann Kropf	6 kr
Meister Johann Wiedauer	Rest
Meister Konrad Beuerlein	6 kr
Meister Lorenz Kropf	Rest
Meister Joseph Tauber	6 kr
Meister Andreas Baumgärtel	6 kr
Meister Konrad Gebhard	6 kr
Meister Sengerberger Wittib	6 kr

Mühlknecht

Andreas Nücklaus	Rest	4 kr
Urwanus Köller		4 kr
Hans Sengerberger		4 kr
Hans Konrad Dollhopf		4 kr
Erberhard Drechsel		4 kr
Hans Konrad Beyerlein		4 kr
Hans Reiß		4 kr
Hans Heinrich Georg		4 kr
Adam Schröttel	Rest	4 kr

Auflegelder 1731

6 kr	Meister Konrad Dollhopf
6 kr	Meister Hans Meier
6 kr	Meister Hans Gebhard
6 kr	Meister Konrad Gebhard
6 kr	Meister Hans Nicklas
6 kr	Meister Sebastian Sengerberger
6 kr	Meister Mattes Reiß
6 kr	Meister Georg Liebert
6 kr	Meister Konrad Drechsel
6 kr	Meister Karl Kropf
6 kr	Meister Hans Kropf
6 kr	Meister Wiedauer
6 kr	Meister Kellerer
6 kr	Meister Christian Bamgärtel
6 kr	Meister Hans Reiß
6 kr	Meister Georg Lochmüller
6 kr	Meister Beyerlein
6 kr	Meister Georg Lochmüller
6 kr	Meister Geyer
6 kr	Meister Heinrich Schicker

Mühlknecht

4 kr	Hans Konrad Dollhopf
4 kr	Hans Heinrich Georg
4 kr	Andreas Michel
4 kr	Hans Reiß
4 kr	Hans Mattes Reiß
4 kr	Eberhard Drechsel
4 kr	Johann Keller
4 kr	Hans Konrad Beyerlein
4 kr	Hans Sengerberger
4 kr	Adam Schröttel
4 kr	Hans Keller
4 kr	Lorenz Kropf

Wasmasen die sämtlichen
Müllerhandwerk und Meisterrechte
ist vereinigt worden als
ist Meister Johann Kropf mit
seiner Vereinigung, dann seiner Laden
mit 60 fl bezahlt als er sagt
und verwilligt das ganze Handwerk
mit großem Verspruch in- und auf-
zunehmen. So geschehen

den 7. November

Ulrich Künert
Zunftmeister
Mattäus Feig
Schlüsselmeister

1740

Heut Dato den 9. Juni 1740

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk Johann Köllerer von Hauendorf gebürtig, willens Meister zu werden. Weil aber im geringsten keine Hindernisse gewesen, so ist er von einem ehrbaren Handwerk ohne alles Bedenken vor offener Lade zu einem ehrlichen Meister gesprochen, an- und aufgenommen worden.

Welches Geschehen beim damaligen
Zunftmeister Johann Gebhard auf der Schuhmühl

1740

Heut Dato den 28. Oktober 1740

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk Johann Ernst Dollhopf, weiland Meister Johann Konrad Dollhopfs jüngster Sohn, willens Meister zu werden. Weil aber im geringsten keine Hindernisse aufzubringen, so hat ein ehrbares Handwerk ohne alles Bedenken ihn vor offener Lade zu einem ehrlichen Meister an- und aufgenommen. Nun und für 11 fl mit ihm gehandelt worden.

Welches geschehen bei dem damaligen
Zunftmeister Johann Lorenz Kropf
Müller auf der Specknermühl

Actum Weidenberg am Tag [der Apostel] Simon
und Judas, dem 28^m Oktober 1740

Es erscheint bei offener Lade im Bei-
sein meiner des Obmanns, vor dem
versammelten ganzen ehrbaren Hand-
werk Herr Johann Georg
Friedrich Dorsch, Föhnrich, dann
Kauf- und Handelsmann dahier,
und gibt zu vernehmen, daß er die
dahiesige sogenannte Speckners-
oder Schretzenmühle von Meister
Kropf erkaufte und angesucht
haben wollte, ihn für einen or-
dentlichen Mühlherrn bei einem
ehrbaren Handwerk an- und auf-
zunehmen und alles das zu genießen
zulassen, was Handwerksordnung
und Gebrauch ist.

Weil nun von Seiten der Obmann-
schaft und eines ganzen ehrbaren
Handwerks hierwider keine Bedenk-
lichkeit fürgewaltet, so ist wohlgedachter
Herr Dorsch heutigen Acto wirklich
für einen Mahlherrn an- und
aufgenommen und somit ihm alle
Rechte und erdenkliche Befugnisse eines
wirklichen und Ordentlichen Mühl-
herrn zugestanden und zuge-
sagt worden. Dagegen ver-
spricht mehr wohlgedachter Herr Dorsch
den ehrbaren Handwerk zu einem
beständigen, ordentlichen Leichentuch
nicht nur das erforderliche schwarze
Tuch samt den wollenen Fransen
und weißem Taffet [Seidentuch] abzugeben,
sondern auch zu den gewöhnlichen
Schildern das Blech und die
Farbe abzureichen, welche das
ehrbare Handwerk malen läßt.
Hiermit seine gute Zufriedenheit
bezeuget und statt der Mahl-
zeit sich 1 Eimer Bier, dann für
jeden Mitmeister 1 Maß Wein
samt Brot und Holländischem Käs
bedingt. Womit dann alles
seine Richtigkeit erhält und von
Herrn Dorsch das gehörige für [die]
gnädigste Herrschaft selbst abzutragen
versprochen wird. Vor dem damaligen
Zunftmeister Johann Georg Kropf.
Actum ut supra [Datum wie oben]
Georg Christoph Wagner, Johann Lorenz Kropf

Actum Weidenberg, den 4^{ten} April
1741

Wird Matthes Feig, Meister
Jakob Feigs, bisheriger Mül-
ler zu Heßlach, ältester
Sohn, nachem er sich mit
schriftlichen Urkunden wohl legi-
timierte, als einstweiliger
Besitzer der Mühle zu Lösau
vor offener Lade und versammeltem
ehrbaren Handwerk von [der]
Obmannschaft - wegen zu ei-
nem ehrlichen Mühlmeister
gesprachen, wofür er aus
besonderen Ursachen und in
größten Betrachtungen dem
ehrbaren Handwerk statt
des gesetzten Quantums, 7 fl
in die Lade zu geben – bis
zu solcher baren Entrichtung
zu gewöhnlicher Verzinsung – und
die herrschaftlichen jura absonderlich
zu entrichten gelobt. Datum
wie oben.

wofür inmittelst der Vater
Bürgschaft leistet

G. Wagner
Meister Johann Lorenz
Kropf als Zunftmeister

1741

Heut Dato den 3. Juni 1741

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
Matther Veich, weiland Meister Jakob
Veichs ältester Sohn, willens Meister zu
werden. Weil im Geringsten keine Hinder-
nisse an- und aufzubringen [sind], so hat ein ehr-
bares Handwerk ohne alle Bedenken ihn
vor offener Lade für einen ehrlichen Meister
an- und aufgenommen. Welches geschehen
bei dem damaligen Zunftmeister ~~Johann~~
Lorez Kropf auf der Schretzen- Reiß
mühl.

1744

Heut Dato den 21. Mai

Es erschien vor einem ehrbaren
Handwerk Johann Michael, von
Weißenhaid gebürtig, weiland
Johann Niklas Michaels anderer Sohn,
willens Meister zu werden. Weil im
geringsten keine Hindernisse an- und auf-
zubringen [waren] wegen seines beigelegten
Attests, so hat ein ehrbares Hand-
werk vor offener Lade ohne alle Be-
denken ihn vor einem ehrlichen Hand-
werk zum Meister gesprochen, an- und
aufgenommen. Welches geschehen bei dem
damaligen Zunftmeister
Johann Lorenz Kropf auf dem Rosenhammer.

Actum Weidenberg den 22. ^{tn}
Dezember 1747

Nachdem auf das um das Meisterrecht beschehene Ansuchen des bisherigen Müllergesellen und Meisterssohnes Eberhard Drechsel auf der Schnackemühl und hierüber wegen der nicht verrichteten Wanderschaft und Meisterstücks erstatteten untertänigsten Berichts, der gnädigste Befehl vom 1. hujus [dieses Monats] eingelangt, daß wenn der bemelte Müllersgesell Eberhard Drechsel für den Erlaß der Wanderschaft und des Meisterstücks 12 fl zum Amte und als ein Meisterssohn 6 fl dem Handwerk in die Lade legen wird, derselbe zum Meisterrecht zugelassen und bei dem Handwerk aufgenommen werden soll. Und wenn beides von ihm präsentiert wurde, und sich sonst kein Anstand geäußert, vielmehr das hiesige Handwerk, weil Drechsel sich nicht hier, sondern in der Bayreuther Zunft an- und haussäßig gemacht [hat], sich ratione der übrigen Kosten billigmäßig finden laßen. Also ist besagter Drechsel acto vor offener Lade und einer Handwerksversammlung von mir derzeit gnädigst bestelltem Amtmann zu einem Meister gesprochen und diese actus dem Handwerksbuche hiermit einverleibt worden.

Acum ut supra

Johann Andreas Gebelein
Georg Müller

Im Beisein der dermaligen
Zunft- und Schlüsselmeister

Johann Wolfgang Frisch
Zunftmeister
Johann Ernst Dollhopf
Schlüsselmeister
Johann Köllerer
Schlüsselmeister

Actum Weidenberg den 30^m Mai
1749

Auf das von dem Müllergesellen Wolfgang Konrad Beyerlein, dermaliger Bestandsmüller zu Gräfenthal und des in dieser Zunft stehenden Mitmeisters Konrad Beyerleins jüngster Sohn um das Meisterrecht beschehene Aufnahme und daraus erstattetem untertänigsten Bericht, dann weitere Vorstellung des Gernmeisters [Handwerksgeselle, der Meister werden will], ist unterm 22^{tn} passato [des vergangenen Monats] der hochfürstliche gnädigste Regierungsbefehl dahin eingelangt, daß weil ersagter Beyerlein die bei dem Kulmbachischen Müllerhandwerk zu erogieren habende Kosten ebenfalls berichtigen will, man ihm bewandten Umständen nach, und wenn er für das Meisterstück vier Gulden zum Amt und, weil er ein Meisterssohn [ist], 2 fl zur Lade bezahlt. Dann die übrigen praestanda [pflichtmäßige Leistungen] nach dem neuerlichen Regulative praestiert haben wird, zum Meister zu sprechen hätte. Allermaßen nun obgedachter Wolfgang Konrad Beyerlein sowohl solche herrschaftlichen als Handwerkspraestanda richtig gemacht und sonst weiter kein Anstand obhanden gewesen, also ist derselbe von mir, dem dermalig gnädigst bestellten Amtmann in Beisein meines, des Amtsgegenschreibers vor offener Lade und der dazu erforderlichen Handwerksversammlung zu einem Meister gesprochen und dieser Vorgang zur Nachsicht anhero registriert worden. Actum ut supra.

Johann Andreas Gebelein
Georg Müller

In praesentia der beiden Jung- und Schlüssel-, dann [der] übrigen dazu deputierten Meister, benanntlich

Johann Ernst Dollhopf
Zunftmeister
Johann Reiß als Schlüsselmeister
Johann Matthäus Feig
als Schlüsselmeister
Johann Lorenz Kropf

1750

Es erschien vor einem ehrbaren Handwerk
Georg Ernst Frisch, weiland Meister Wolfgang Frischs
ältester Sohn, willens Meister zu werden.

Weil im Geringsten keine Hindernisse an-
und auszubringen [sind], so hat ein ehrbares
Handwerk ohne alles Bedenken ihn
vor offener Lade für einen ehrlichen
Meister an- und aufgenommen. Wel-
ches geschehen bei dem damaligen Zunft-
meister Johann Ernst Dollkopf

auf der Schönmannsmühl

Geschehen den 21. November Johann Ernst Dollkopf

1750

Zunftmeister

Ist von Amts wegen

Johann Reiß, Schlüsselmeister

dergleichen Einschreibung auf-
gehoben und dergleichen zu un-
ternehmen bei Strafe

Johann Matthäus Feig

verboten worden.

Johann Gebhard

Actum Weidenberg den 21^{ten}
November 1750

Alldieweilen der Schürzenmühlbesitzer Johann Ernst Frisch bei dem Müllerhandwerk um die Einzünftung die Ansuchung getan und dieses davon beim hochfürstlichen Amte die Anzeige getan, hat ihnen wegen des nicht zu ververtigenden Meisterstücks, nachdem er die Wanderjahre absolvierte, den untertänigsten Bericht erstattet und danach sub ab passato den gnädigsten Befehl erhalten, daß wenn ersagter Frisch vor dem Remiß des Meisterstücks zwölf Gulden zum Amte und weil er ein Meisterssohn [ist], sechs Gulden zur Lade bezahlt haben wird, derselbe alsdann in conformität [Übereinstimmung] des Regulativs in die Zunft als Meister angenommen werden soll. Und wenn ersagter Frisch eines, sowohl als das andere, gehörig admistriret und außer diesem sonst kein Anstand vom Handwerk obgewaltet, also ist derselbe von mir, dem derzeit gnädigst verordnetem hiesigen Kastenamtman in Beisein meines, des Amtsgegenschreibers, vor einem ehrbaren Handwerk und offener Lade zu einem Meister in der Mül-lerzunft gesprochen und dabei angewiesen worden, sich der Handwerksordnung gemäß zu bezeugen und solcher wider nichts zu Schulden kommen zu lassen. Weswegen von diesem Actum zur Nachricht diesem Handwerksbuch einverleibt und sind fünf Handwerkszeugen dabei und zugegen gewesen.

Johann Ernst Dollhopf, Zunft-
und

Johann Reiß, Schlüsselmeister
Matthes Feig, dann

Johann Gebhard, ex parte des Hand-
werks und

Johann Michael als Jungmeister

Actum ut supra

Johann Andreas Gebelein

Georg Müller

Actum Weidenberg den 5^{ten} August
1751

Auf das um das Meisterwerden beschene Ansuchen der beiden Müllergesellen Wolfgang Drechsel auf der Schnackemühl und Georg Ott auf der Lochmühl ist auf den hiervon erstatteten untertänigsten Bericht sub 25^{ten} Juni nuper et post 7^{ten} elapsi von hochfürstlicher Regierung der gnädigste Befehl dahin eingelangt, daß wenn nach den vorgekommenen Umständen Drechsel und Ott, jeder nem Remiß der Wanderjahre und des Meisterstücks mit 12 fl zum Amt und 6 fl zur Lade redimiert und nebst dem Meister- und Zuchthausgeld die moderierten Gebühren und Handwerkskosten bezahlt haben wird, jeder sodann behörig zu einem Meister gesprochen werden soll. Nachdem nun beide sich dazu verstanden und den Erlaß der Wanderjahre und des Meisterstücks gegen den determinierten Geldabtrag mit untertänigstem Dank erkennt, und praestanda praestiert haben, somit im geringsten kein Anstand obgewaltet, also sind abgedruckte beide Mühlgesellen Drechsel und Ott acto vor offener Lade und einer dazu berufenen Handwerksversammlung von mir, dem dormaligen gnädigst bestellten Kastenamtman, in Beisein meines, des Amtsgegenschreibers, zu Meistern des Müllerhandwerks gesprochen und dieser Vorgang um künftiger Nachricht willen, gegenwärtigem Handwerksbuch protocollando einverleibt worden. Actum ut supra

Johann Andreas Gebelein
Georg Müller

Zunftmeister sind bei diesem actu gewesen

Johann Reiß, Rohrmüller allhier zu Weidenberg und
Johann Kropf, auf der Tauritzmühl
dann
Johann Gebhard auf der Schuhmühl
und zwar beide letztere als Schlüsselmeister.

Actum Weidenberg den 21^m
Dezember 1753

Nachdem dann sich auf der Schnackemühl um des verstorbenen Müllers Johann Wolf Drechsels noch einzig sich am Leben befindliche Tochter einheiratenden und deswegen die Einzünfung bei hiesigem Müllerhandwerk gesuchten Mühlgesellen Johann Christian Lauterbach von Stockau, vermöge des darüber eingeholten hochfürstlichen Regierungsbefehls de 24.tm passato, die Wanderjahre und das Meisterstück gegen einen Abtrag á zwölf Gulden Fränkisch zum Kastenamt benebst zwei Gulden Meistergeld, dann 6 fl zur Lade, gnädigst erlassen und dabei anbefohlen worden, daß er praestito praestandis zum Landmeister gesprochen und angenommen werden soll. Und dem deshalb von Seite des Handwerks umso weniger einiger Anstand abgewaltet, weil nicht alleine dessen vormaliger Handwerksbürge Georg Dörfler auf der Kronauermühl für seine zünftig erstandenen Lehrjahre, sondern auch dessen verstorbener Vatersbruder Johann Lauterbach, dergestalt caviert [bürgt], daß sie für alles stehen und haften, dem das hiesige Müllerhandwerk vertreten wollten. Also ist der gedachte Mühlgesell Lauterbach bei der hiesigen Müllerzunft vor offener Lade und der dazu erfordernten Handwerksversammlung acto von mir, derzeit gnädigst bestelltem Amtmann, in Beisein meines, des Amtsgegenschreibers, zu einem Meister gesprochen und dieser actus zur Nachricht gegenwärtigem Handwerksbuch einverleibt worden. Actum
ut supra

Johann Andreas Gebelein
Georg Müller

Die Zunftmeister und
Schlüsselmeister sind
dermalen gewesen
Johann Ernst Frisch Zunft-
dann
Johann Ernst Dollhopf und
Johann Georg Lippert,
beide Schlüsselmeister

Actum Weidenberg den
25^{ten} Januar 1754

Nach dem von dem Eckersdorf gebürtigen und sich dermalen als Pächter auf der Rosenhammermühl befindlichen Mühlgesellen Wolfgang Sack um das Meisterrecht beschehenen Ansuchung ist auf dem zu Weidenberg erstatteten untertänigsten Bericht endlich die gnädigste resolution sub 17^{ten} Dezember sub ab passato Dezember 17^{ten} die sub dahin eingelangt, daß nachdem sich das Müllerhandwerk mit bemeltem Sack für alles und jedes auf acht Gulden Fränkisch verglichen [hat], es dabei sein Bewenden haben und wenn Sack in Ansehung seines geringen Vermögens, und da er nur auf einer Pacht sitzt, acht Gulden für den Remiß der Wanderjahre und des Meisterrechts zum Kastenamt bezahlt, zum Meister gesprochen werden soll. Wenn nun derselbe hiernauf sotane praestanda nebst drei Gulden für das Meisterrecht praestiert und sonst dem Handwerk keine Einwendungen obhanden gewesen, also ist derselbe sotanem hochfürstlichem Befehl zufolge von mir, dem dermaligen bestellten Amtmann, in Beisein meines, des Amtsgegenschreibers vor offener Lade und der dazu erfordernten Handwerksversammlung zu einem Meister bei dem Müllerhandwerk gesprochen und dieser Vorgang anhero registriert worden. Actum
ut supra

Johann Andreas Gebelein
Georg Müller

Die Zunftmeister
sind obiger Johann
Ernst Dollhopf und
Johann dann
Johann Georg Lippert
gewesen

Actum Weidenberg den 9^{ten} Dezember
1758

Alldieweilen dem beweibten Mühlbesitzer
Johann Simon Lochmüller auf der Schna-
ckenmühle, das nach seinen entstandenen
Lehrjahren gesuchte Meisterrecht auf dem
hiervon erstatteten untertänigsten Bericht
per rescriptum Reg. de 10^{ten} et passato 23^{ten}
November in der Maße gnädigst bewilligt
worden, daß wenn derselbe für die nicht ver-
richteten Wanderjahre und den Remiß des
Meisterstücks

dreizehn Gulden Fränkisch, als
8 fl zum Kastenamte und
5 fl dem Handwerk in die Lade
statt der in der uncedierten alten Hand-
werksordnung gesetzten 9 fl, dann 12 kr
zum Zuchthaus, wie ingleichen die Amts- und Hand-
werkskosten nach Erhalt beider zurückge-
sandter Designationen bezahlt haben werde,
derselbe sodann zum Meister gesprochen
werden soll. Und wenn darwieder kei-
ne Einwendung obhanden gewesen, also
ist gedachter Mühlbesitzer Johann Simon
Lochmüller von mir, dem derzeit gnädigst
bestellten Amtmann in Beisein meines,
des Amtsgegenschreibers, acto vor der
dazu erfordernten Handwerksversamm-
lung und offener Lade zu einem Meister
des Müllerhandwerks gesprochen und die-
ser Vorgang zur künftigen Nachricht
anhero niedergeschrieben worden.

Actum ut supra

Die Zunftmeister Johann Andreas Gebelein
sind dabei gewesen Georg Müller

Johann Ernst Dollhopf

Zunft- und

Johann Wolfgang Frisch
Schlüsselmeister

Actum Weidenberg den 26^{tn}
Juli 1760

Vigore Rescripti Regiminis de 14^{tn} et passato
[Kraft Verfügung der Herrschaft vom 14 und vergangenen]
28^{tn} passato ist dem zünftig gelernten und vor
einigen Wochen des verstorbenen Müllermeisters
Wolfgang Sack aufm Mittleren Hammer hinterlas-
sene Wittib geheirateten Mühlgesellen Konrad Hirsch-
mann, ist das, auf die Sackische Mühle daselbst
gesuchte Meisterrecht dahin gnädigst erteilt wor-
den, daß wenn er für den Erlaß der Wander-
und Mutzeit, wie auch des Meisterstücks
achtzehn Gulden Fränkisch
halb der Herrschaft und die andere Hälfte zur
Lade bezahlt und annebst die übrigen Hand-
werkskosten und Amtsgebühren auch dem Re-
gulativ und Ordnung abgeführt haben wird,
derselbe sofort zum Meister gesprochen werden
soll. Wenn nun gedachter Gernmeister
Konrad Hirschmann diese praestanda richtig ab-
geführt und daher vom Handwerk dawid-
er keine Einwendung obhanden ist, also wer-
de derselbe von mir, dem dermal
gnädigst bestellten Amtmann in Beisein meinses,
des Amtsgegeschreibers, vor offener Lade
und der dazu erfordernten Handwerksver-
sammlung zu einem Meister bei der hiesigen
Müllerzunft gesprochen und dieser Vorgang
zur künftigen Nachrichtanhero niederge-
schrieben. Actum ut supra
Zunftmeister
sind dermalen gewe-
sen
Johann Georg Ernst Frisch
Zunft- und
Johann Reiß, dann

Johann Andreas Gebelein
Georg Müller

Copia

Was bei dem ehrbaren Handwerk der Müller in Weidenberg für Meistersöhne sind, wie folgt.

	Johann Heinrich Kropf	1746
bezahlt	Johann Heinrich Veig	1746
bezahlt	<i>JohannKonrad</i> } Reiß	1750
	<i>JohannMoritz</i> }	
bezahlt	Johann Georg Sack	1757
bezahlt	Johann Adam Ott	1757
ist verstorben	Georg Bayerlein	1757
bezahlt	Johann Kropf	1757
bezahlt	Johann Konrad Frisch	1758
bezahlt	Johann Adam Veig	1758
bezahlt	Peter Friedrich Bayel	1758
	Johann Veig	1759
bezahlt	<i>GeorgLorenz</i> } Kropf	1761
	<i>Andreas</i> }	
bezahlt	Eberhard Michael	1761
bezahlt	<i>JohannKonrad</i> } Hirschmann	1761
	<i>Johann</i> }	
K....	Georg Frisch	1762
bezahlt	Wilhelm Ludwig Sack	1762

Johann Christian Lauterbach
Zunftmeister
Georg Ernst Frisch Schlüssel-
meister
Mathes Feig Schlüsselmeister

Daß von Vorstehenden aufgedingt und freigesprochen wordenen Lehrlingen von einem Müllerhandwerk überhaupt an Gebühren

4 fl 30 kr fränk. bezahlt

wurden, quittiert mit diesem. Weidenberg den 6. November 1762

Adam Wilhelm Gebelein

Actum Weidenberg den 24^{ten} Juli
1762

Von hochfürstlicher Regierung ist auf die dahin erstatteten untertänigsten Berichte, den beiden zünftig gelernten Mühlgesellen Wolf Matthes Nagel allhier und Leonhard Sack, dermaligem Bestandsmüller aufm Rosenhammer, das gesuchte Meisterrecht per Rescripta clementissima de 7^{ten} passato et 9^{ten} instantis dahin gnädigst erteilt und zugestanden worden, daß wenn Ersterer, nämlich Nagel, von dem Remiß der Wander- und Mutzeit, wie auch des Meisterstücks, vierundzwanzig Gulden Fränkisch halb zum Amte und halb zur Lade bezahlt, anebst das Bürgerrecht erhalten. Letzterer aber, als Sack, weil er seine Wanderjahre und Mutzeit erstanden und als ein Beständner sich bald da, bald dort befindet und keinen beständigen Aufenthalt oder eigentümliche Mühle hat, für den Erlaß des Meisterstücks in Ansehung seiner Armut

acht Gulden fränkisch ebenfalls halb zum Amte und halb zur Lade erlegt haben wird, sodann beide praestitis reliquis praestandis zu Meistern gesprochen werden sollen. Inmaßen nun beide Gernmeister diese ihnen zuerkannten und übrig herkömmlichen ordnungsmäßigen Praestanda praestiert und wieder ihre Admision vom Handwerk und sonst keine Einwendung obhanden ist. Also sind beide obbenannten Mühlgesellen

Wolf Matthes Nagel und
Leonhard Sack

den eingelangten hochfürstlichen Regierungsbefehlen zufolge, von mir, dem dermaligen gnädigst bestellten Amtmann wie auch Amtsadjuncto, im Beisein meines, des Amtsgegenschreibers, acto vor offener Lade und der dazu erfordernten Handwerksversammlung zu Meistern bei dem hiesigen Müllershandwerk gesprochen und dieser Vorgang zur künftigen Nachricht gegenwärtigem Handwerksbuch einverleibt und ingrossiert worden. Actum ut supra.

Zunft und Schlüsselmeister Johann Andreas Gebelein
sind dermalen gewesen Adam Wilhelm Gebelein
Johann Christian Lauterbach auf der Schuhmühl Georg Müller
Georg Ernst Frisch auf der Schurzenmühl und
Matthes Frucht, Müller
zu Lessau

Actum Weidenberg den 30^m Mai
1765

Vermög eingelangter zweier hochfürstlicher
Regierungsrescriptorum de 5^m Oktober a. p.
und 17.^m elabentis [verstrichenen], ist den beiden Meisters-
söhnen und zünftig gelernten Mühlgesellen
Johann Georg Reiß, allhier zu Weidenberg
und Christoph Tauber zu Heßlach, das
gesuchte Meisterrecht bei dem hiesigen
Müllerhandwerk dahin gnädigst bewilligt
und concediert worden, daß wenn
Ersterer für den Erlaß der Wander-
und Mutzeit, wie auch des Meisterstücks

16 fl Fränkisch zum Amte und
8 fl zur Lade,

Letzterer aber für den Remiß der Wan-
der- und Mutzeit, wie auch des Meister-
stücks ebenfalls

16 fl Fränkisch zum Amte und
8 fl zur Lade

bezahlt haben werden, dieselben sodann
auf ihrer Väter überkommene Mühlen
zu Meistern gesprochen werden sollen.
Wenn nun dieser wegen von Handwerk
keine Einwendung obhanden gewesen,
sondern vielmehr declariert, mit ihrer
Einzünftung zufrieden zu sein, also
sind beide Mühlgesellen, nachdem sie ihre
praestanda sowohl zum Amte, als dem Hand-
werk, dann übrige Schuldigkeiten in confor-
mitaet der Handwerksordnung und des Re-
gulativs behörig abgeführt, acto von
mir, dem dermaligen gnädigst bestellten Land-
kammerrat und Kammercomissario, dam
Amtmann, in Beiseinmeines, des eben-
mäßigen Kammercomissarii und Amtsge-
schreibers, zu Meistern bei vorersag-
tem Müllerhandwerk vor offener Lade und
der dazu berufenen Handwerksversamm-
lung an dem heutigen Jahres- und Zunft-
tag gesprochen und dieser Vorgang
in gegenwärtiges Handwerksbuch
zur künftigen Nachricht eingetragen
worden. Actum ut supra

Die Zunft- und Schlüssel-
meister sind hierbei
gewesen

Johann Reiß, als des
Gernmeisters leiblicher
Vater, dann
Johann Christian Lauter-
bach auf der Schuhmühl
ingleichen

Wolf Konrad Beyerlein zu Kattersreuth

Johann Andreas Gebelein

Georg Müller

Actum Weidenberg den 28. Februar 1769

Obschon dem sich auf die Schurzenmühl allhier eingekauften Mühl-
gesellen Johann Zeidler aus dem Amt Gefrees das gesuchte
Meisterrecht durch ein gnädigstes Befehlsrescriptum allschon
den 3. Oktober praesentiert ac [anni currentis] in der Maße gnädigst zuerkannt und
verwilligt worden, daß wenn der Gernmeister für den
Erlaß der Wanderjahre, dann der Mutzeit und des Meister-
stücks

vierundzwanzig Gulden Fränkisch halb zum Amt
und die andere Hälfte zur Lade

bezahlt, weniger nicht die übrigen Praestanda ordnungs-
regulativmäßig praestiert haben wird, derselbe
sodann auf die von ihm erkaufte Mühl in die hiesige
Müllerzunft als Meister an- und aufgenommen werden soll.
So ist jedoch solches wegen ein und anderer Behinderung
bisher nachgeblieben. Nachdem aber Zeidler darin ander-
weitige Anregung getan und sich inmittelst in Stand gesetzt
hat, die ihm zuerkannte praestanda und übrige Schuldigkeiten
wie bereits geschehen, abzuführen und das Handwerk wider seine
Zünftigmachung sonst weiter keine Ausstellungen, sondern
sich seiner Lehre durch Amtsatteste hinlänglich
legitimiert hat, also ist derselbe sofort obigen hoch-
fürstlichem Befehl zufolge von hiesigen amtswegen
zu einem Meister bei dem Müllerhandwerk
dahier gesprochen und dieser Actus um künfti-
ger Nachricht willen gegenwärtigem Hand-
werksbuch im Beisein der dazu erfordernten
Handwerksversammlung ingrossiert worden.

Actum ut supra.

Die Zunft- und Schlüsselmeister
sind hierbei gewesen

Johann Andreas Gebelein
Adam Wilhelm Gebelein
Johann Christoph Heinrich Zehrer

Johann Christian Lauterbach als Zunft-
und

Georg Ernst Frisch, dann
Wolfgang Konrad Beyerlein
Schlüsselmeister

Actum Weidenberg den 19. April 1771

Nachem von hochfürstlicher hochpreislicher Regierung per rescripta clementissima de 18. passato et praesenti anni currentis gnädigst demandiert worden, daß wenn der gewanderte Mühlknecht und Meisterssohn Jhann Moritz Reiß dahier für den Erlaß der Mutzeit und des Meisterstücks

12 fl zum Kastenamt und
6 fl zur Lade bezahlt, ingleichen

die übrigen Schuldigkeiten in Conformitaet der Ordnung und des Regulativs abführt, derselbe alsdann auf die von Müllermeister Lauterbach erkaufte sogenannte Schuhmühl zum Meister gesprochen werden soll. Und wenn auch Gernmeister Reiß praestanda praestiert, auch von Seite des Handwerks wider dessen Person keine Einwendungen gemacht werden. Also wurde benannter Johann Moritz Reiß von mir, dem Kammerkomissario und Kastenamtman Gebelein in Beisein meines, des Amtsgegenschreibers, vor offener Lade und versammeltem Handwerk acto zum Meister der hiesigen Müllerinnung gesprochen. Dieser Vorgang aber gegenwärtigem Handwerksbuch einverleibt. Acum ut supra.

Zunft- und Schlüsselmeister
sind dermal gewesen
Wolf Mathäus Vogel, Zunft- und
Simon Lochmüller
Schlüsselmeister

Adam Wilhelm Gebelein
Johann Christoph Heinrich Zehrer

Actum Weidenberg den 2. März 1772

Ausweis des ergangenen hochfürstlichen Regierungsrescripti de 15. August 1771 ist gnädigst nachgelassen worden, den Mühlknecht und Meistersohn Wolf Lorenz Kropf insofern auf die erkaufte sogenannte Schurzenmühl zum Meister zu sprechen, wenn er für den Erlaß der Wander- und Mutzeit

acht Gulden Fränkisch zum Amt und
vier Gulden detto valoris in die Lade

bezahlt, anebst das Meisterstück naturaliter machen und die übrigen der Ordnung und Regulativ gemäße Schuldigkeit praestiren wird.

Wenn nun auch derselbe so ein, als das andere adimptiert,, die bei dem gefertigten Meisterstück befundene und darin bestandenen Mängel

1. Ist der Stein nicht ganz und daher
2. mit einem eisernem Ring gefaßt,
3. ist das Loch vom Mühlstein $\frac{1}{2}$ Zoll aus dem Zirkel
4. geht das Getriebe ebenfalls aus dem Zirkel. Endlich
5. war das Meistersück selbst noch nicht gar in fertigen Stand gebracht

Ein jeder mit
somit in Summa
2 fl Fränkisch

halb der Herrschaft und halb dem Handwerk verbüßt hat. Also wurde benannter Mühlgesell Wolf Lorenz Kropf anheut vor offener Lade und versammeltem Handwerk hiesigen hochfürstlich Brandenburgischem Kastenamts wegen zum Meister bei dem Müllerhandwerk dahier gesprochen und dieser Vorgang gegenwärtigem Handwerksbuch einverleibt. Actum ut supra.

Adam Wilhelm Gebelein
Johann Christoph Heinrich Zehrer

Zunft- und Schlüsselmeister
sind dermalen gewesen
Johann Georg Reiß, Zunft- und
Johann Konrad Hirschmann, Schlüsselmeister

Actum Weidenberg den 21. Oktober 1773

Alldieweilen von hochfürstlicher hochpreislicher Redgierung auf den dahin erstatteten untertänigsten Bericht per rescripta clementissima de 5. passato et praesenti 15. currenti gnädigst demandiert worden, daß wenn der Mühlknecht Ulrich Kunert für den Erlaß der Wander- und Mutzeit, dann des Meisterstücks 12 fl Fränkisch zur amtlichen Verrechnung und 6 fl zur Lade bezahlt, anmaßen die übrigen Schuldigkeiten nach Vorschrift der Ordnung und des Regulativs entrichtet, denselben als den auf seiner Verlobten verstorbenen Mannes hinterlassenen Mühle zum Meister zu sprechen. Wann mir auch Gernmeister sotane Praestanda praestiert, von Seiten des Handwerks auch wider dessen Person und Einzünftung nichts gemacht worden. Also ist benannter Ulrich Kunert acto hiesigen Unterlagen vor affener Lade und versammeltem Handwerk zu einem Meister bei dem hiesigen Müllerhandwerk gesprochen und dieser Vorgang diesem Handwerksbuch inseriert worden. Actum ut supra.

Zunft- und Schlüsselmeister
sind dabei gewesen:
Wolf Mathias Vogel alhier und
Georg Ott zu Görschnitz

Adam Wilhelm Gebelein
Johann Christoph Heinrich Zehrer
Georg Vogler

Durchlauchtigster Markgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht untertänigst fußfällig und demütigst anzuflehen, nötigen mich die fünf hier in Weidenberg sich befindlichen Müller, wegen des mir zu verbieten und abzustellen gewillten Weizenmehltragens und Verkaufens nach Bayreuth, welches sie mir darum einzig und allein verwehren und inhibieren wollen, weil ich das Mehl nicht bei allen und jedem insgesamt oder abwechselungsweise das eine Mal oder die Woche bei diesem, die andere bei jenem, sondern einzig und allein ein Jahr oder zwei Jahre her nur bei einem nämlichen von Meister Hans Wohlleben auf der Rosenhammermühl allein nehmen, den Weizen von ihm mahlen lasse und wöchentlich nach Weidenberg zum Verkauf, insonderheit in die Hochfürstliche Konditorei und Kuchenmeisterei meistens alles trage. Welches sie nicht länger leiden und mich nötigen wollen, daß entweder bei jedem von ihnen fünf eine Woche um die andere abwechselungsweise das Mehl nehmen und mahlen lassen, oder das Mehl tragen nach Bayreuth gar unterlassen und bei Strafe, auch Wegnahme des Mehls mir verboten werden soll. Gestalten sie deswegen bereits bei dem Hochfürstlichen Amt, sowohl wieder als ihrem Mitmeister Wohlleben auf der Rosenhammermühl Klage

erhoben und den Amtsknecht in das Haus geschickt, mir das Mehl de facto wegzunehmen. Wenn nun aber bekannt, daß [ich] allschon an die 10, 15 bis 20 Jahr mit Mehltragen und Verkaufen von hier nach Bayreuth, sonderheitlich an die 10 und mehr Jahr zur Hochfürstlichen Hofkonditorei und Kuchenmeisterei das Mehl getragen und verkauft, welches mir stündlich (?) kann und wird von letzteren attestiert worden, mit saurer Mühe und Arbeit durch Tragen auf dem Buckel, vermittelst eines Korbes, meine Nahrung und Unterhalt gesucht und die Bayreuther mit tüchtigem guten Mehl versehen, die Müller zu Bayreuth auch niemals solches mir verwehrt, vielmehr verschiedene, die keine Becker [Lust (?)] zum Mahlen haben, beständig selbst Mehl von mir gekauft [haben] und noch tun. Um so viel weniger die 5 Müller alhier bloß aus einem sträflichen Handwerksneid gegen ihren Mitmeister, den Wohlleben, eines Juris prohibendi sich anmaßen oder mich nötigen können, das Mehl abwechslungsweise von ihnen zu nehmen oder bei einem um den anderen mahlen zu lassen. Dazumal sie mich dabei verschiedene Male ließen und das Mehl genommen [haben], mit keinem tüchtigen Gut versehen, zu wenig gemacht, und mich durch genetzten Weizen mich betrogen, welches besonders der Schuhmüller Gebhard vor 23 Jahren mir erwiesen, daß er mir nachgeben mußte, folglich ich vermüßiget wor-

den, anderwärts zu einem Müller, und zwar wie gedacht, dem Wohlleben auf dem Rosenhammer mich begeben mußte, welcher mich an die zwei Jahr her mit recht tüchtigem Gut versehen und den ihm zugebrachten Weizen vor anderen wohl abgemahlen [hat]. Gleichwohl die übrigen 5 ihm solches aus bloßer Mißgunst und Handwerksneid nicht verwehren können noch mögen. Dergleichen auch in ihrer Ordnung nichts enthalten. Ja, was noch mehr ist, mir dieses Mehl verkaufen. Sie, die Müller, hier dorthin anno 1719 als das Getreide, sonderlich der Weizen, sehr teuer gewesen und ich viel Weizen aus anderen Orten blutsauer anhero gebracht und mahlen lassen, keineswegs verwehret, vielmehr gern gesehen, solchem nach jetzt erst, da alles Mehl gedachtermaßen in die Hochfürstliche Konditorei bringen und liefern muß, meiner Nahrung nicht abschneiden und das Mehl vertragen verbieten, noch mich adstringieren. Am allerwenigsten ihren Mitmeister Wohlleben aus Privatneid, weil sie mich nicht wie dieser gewähren, das Mahlen inhibieren können, bei ihnen nacheinander abwechslungsweise es zu nehmen. Also ergeht an Ehrwürdige Hochfürstliche Durchlaucht mein untertänigst gehorsamst demütiges Bitten und Flehen, in Ansehung angeführter erheblicher Umstände, Insonderheit wegen Lieferung des Mehls

in die Konditorei, gnädigst zu reichen, bei meiner Nahrung und sauerem Tragen wider die hiesigen gehässigen Müller, denen kein Abbruch geschieht und die Bayreuther es nicht verwehren, gnädigst zu schützen und deshalb an das Amt Weidenberg gnädigsten Befehl Inhibition ergehen zu lassen, damit die Müller mich nicht nur außer Sorgen und in Ruhe lassen, sondern auch mir die Freiheit gelassen und unverwehrt bleiben soll, mein Mehl bei dem Wohlleben und wo mir gefällig, tüchtiges Gut zu erhalten, ohne Unterschied forthin zu nehmen und nach Bayreuth zu tragen.

Dieses gereicht zu meiner blutsauren Nahrung und ich verhoffe gnädigste Erhörung. In untertänigster Devotion verharre

Ehrwürdiger Hochfürstlicher Durchlaucht

Weidenberg den
8. Juni 1723

Untertänigste Magd
Margarethe Billet, Weidenberger Mehlfrau insgesamt oder Mehlmargareth genannt.

Actum Weidenberg den 28. Dezember 1776

Nachdem von hochfürstlicher Hochpreislicher Regierung per Rescriptum clementissimum de 14. Oktober et praesentis 9. passato gnädigst demandiert worden, daß wenn der Mühlknecht und Meisterssohn Johann Georg Sack für den Erlaß der Wande5r- und Mutzeit, dann des Meisterstücks, in Ansehung seines geringen Vermögens

12 fl zum Amte und
6 fl zur Lade

bezahlt, ingleichen die übrigen der Ordnung und dem Regulativ gemäße Schuldigkeiten abführt, er alsdann zum Meister gesprochen werden soll.

Wie nun gedachter Sack dieses alles richtig gemacht hat, von Seiten des Handwerks auch wider dessen Person und Einzünftung keine Einwendung gemacht wurde.

Also ist derselbe acto von Amts wegen vor versammeltem Handwerk zum Meister gesprochen und dieser Vorgang diesem Handwerksbuch inseriert worden. Actum ut supra.

Wolf Lorenz Kropf war
Zunft- und
Konrad Hirschmann
Schlüsselmeister

Adam Wilhelm Gebelein
Johann Michael Schnorr

Actum Weidenberg den 24. Juli 1777

Von Hochfürstlicher Hochpreislicher Regierung ist per Rescriptum clementissimum de dato 6. passato et praesenti 5. von hiesigem Amte clementest demandiert worden, daß wenn der bereits be-
weibte Mühlknecht und Meisterssohn Eberhard Michel
in der Warmensteinach für den Remiß der nicht erstan-
denen Wander- und Mutzeit, dann des nicht zu machen-
den Meisterstücks

16 fl zur Amtsverrechnung und

8 fl zur Lade bezahlen würde,

derselbe sodann praestitis reliquis praestandis
nach Maßgabe der Verordnung und des Regulativs
auf die von seinem Vater ihm übergebene Mühle
zu Warmensteinach gesprochen werden soll.
Inmaßen denn auch Gernmeister diesem allen
schuldigt nachgekommen ist und praestanda praestiert
hat, von Seiten des Handwerks auch wider seine
Person keine Einwendung gemacht werden mag.
Also ist derselbe acto hiesigen Amts wegen vor offener
Lade und versammeltem Handwerk zum Land-
meister nach Warmensteinach gesprochen, die-

ser Actus Actus und Vorgang aber gegenwärtig-
em Handwerksbuch inseriert worden. Actum

ut supra.

Wolf Mathäus Vogel

hierbei war Zunft- und

Simon Lochmüller Schlüssel-
meister

Adam Wilhelm Gebelein

Johann Christoph Heinrich Zehrer

Johann Georg Vogler

Actum Weidenberg den 2. Dezember 1777

Nachdem von Hochfürstlicher Hochpreislicher Regierung
per Rescripum clementissimum de 11. September nuper et praesentis
16. Oktober huius anni gnädigst demandiert worden,
daß wenn der Mühlknecht und Meisterssohn Johann
Adam Ott zu Görschnitz auf der Lochmühl für den
Erlaß der Wander- und Mutzeit, dann des nicht zu
fertigenden Meisterstücks in Ansehung der
angeführten Umstände

12 fl Fränkisch zur Amtsverrechnung und
6 fl zur Lade

bezahlt, minder die übrigen Schuldigkeiten nach
Maßgabe der Ordnung und des Regulativs
entrichtet haben wird, derselbe sodann auf
die von ihm besitzende Lochmühl zum Meister
gesprochen werden soll und dann auch Gern-
meister dieses alles adimpliert, von Seiten
des Handwerks auch wider dessen Person
und Einzünftung keine Einwendungen ge-
macht werden wollen. Also ist derselbe acto
bei versammeltem Handwerk zu einem
Meister bei hiesigem Müllerhandwerk
amtswegen gesprochen, dieser Vorgang
aber gegenwärtigem Handwerksbuch
inseriert worden. Actum ut supra.

Wolf Mathäus Vogel
war hierbei Zunft- und
Simon Lochmüller Schlüssel-
meister

Adam Wilhelm Gebelein
Johann Christoph Heinrich Zehrer
Johann Georg Vogler

Actum Weidenberg den 11. Juni 1778

Inmaßen von Hochfürstlicher Hochpreislicher Regierung auf den dahin erstatteten untertänigsten Bericht per Rescriptum clementissimum de 4. et praesentis 8. currentis gnädigst demandiert worden, daß wenn der Mühlknecht und Meisterssohn Wilhelm Ludwig Sack, dermaliger Bestandsmüller aufm Rosenhammer für die Erlassung der Wander- und Mutzeit, dann des Meisterstücks

10 fl zur Amtsverrechnung und
5 fl zur Lade bezahlt, annebst die übrigen der Ordnung und dem Regulativ gemäßen Schuldigkeiten entrichtet, derselbe sofort zum Meister an- und aufgenommen werden soll. Und dann auch Gernmeister Sack diesem allem nachzukommen versichert, von Seiten des Handwerks auch wider dessen Person und Einzünftung weiter keine Einwendungen gemacht werden mögen. Also ist besagter Sack acto vor offener Lade und versammeltem Handwerk hiesigem Hochfürstlichem Brandenburgischem Kastenamts administrators wegen zu einem Meister bei dem hiesigen ehrbaren Müllerhandwerk gesprochen. Dieser actus aber gegenwärtigem Handwerksbuch inseriert worden.
Actum ut supra.

Johann Christoph Heinrich Zehrer
Heinrich Samer

Hierbei waren
Wolf Mathäus Vogel, Zunft- und
Simon Lochmüller, Schlüssel-
meister

Anno 1783

Es erscheint Meister August Nikolaus
Windischenlaibach bei einem ehrbaren
Müllerhandwerk, weil er schon
in Neustadt Meister der Müller ist, und hat
sich hierher nach Weidenberg begeben, die
sogenannte Schretzenmühl erkaufte
und deshalb sich mit dem Müller-
handwerk wegen des Einstandsrechts
dahin verglichen, nämlich und also 4 fl Fränkisch
und was dabei verzehrt wurden,
mit allem zufrieden, heute bezahlt
worden von dem Meister Nikolaus.

Weidenberg Ulrich Simon als Zunftmeister
den 28. Januar Mathäus Feig, Schlüsselmeister
1738 [Schreibfehler]

Actum Weidenberg den 15.^{ten} Mai 1788

Allermaßen von Hochfürstlicher, Hochpreislicher Regierung auf dahin erstatteten untertänigsten Bericht per Rescriptum clementissimum de dato 6. et praesentis 14. currentis mensis gnädigst anbefohlen worden, den Mühlgesellen und Meisterssohn Johann Ernst Vogel dahier, in Gemäßheit seines untertänigsten Gesuches, auf seine väterliche Mühle zum Meister zu sprechen, wenn er die nicht erstandene Mut- und Wanderzeit, nebst dem Meisterstück mit sechzehn Gulden Fränkisch halb zum Amt und halb zur Lade redimieren, ingleichen die übrigen, auf 4 fl 48 ½ kr Fränkisch und respective 10 fl 43 ½ kr ejus valore moderierte Ordnungs- und Regulativmäßigen Schuldigkeiten gehörig entrichten wird. Und dann genannter Gernmeister diesem allem nachzukommen handgebend versichert hat. Also ist derselbe in vim [in Kraft] rescripti clementissimi dicti hiermit nicht nur bei versammeltem Handwerk und vor offener Lade ~~nicht~~ zum Meister eines Ehrsamem Müllershandwerks auf die väterliche Mühle gesprochen, sondern auch dieser Vorgang zur künftigen Wissenschaft gegenwärtigem Handwerksbuch fideliter inseriert worden.

Actum ut supra.

Hierbei sind Zunft-
und Schlüsselmeister
gewesen
Ulrich Künneht Zunft-
und

Johann Georg Sack
Schlüsselmeister

Johann Gottlieb Berner
Johann Georg Ritter
Johann Michael Schnorr

Actum Weidenberg den 25.ⁿ Juli
1794

Nachdem von Königlich Höchstpreislicher
Regierung per Rescriptum slementissimum de dato
26. ante praeteritus mensis allergnädigst
resolviert worden, daß der Müller-
geselle und Meisterssohn Johann
Wolfgang Nicklas auf die von
seinem Vater überkommene
Mühle zum Müllermeister ge-
sprochen werden soll, wenn von
Seiten der Zivilkantonskommission
nichts entgegen steht und derselbe
10 fl Fränkisch halb zum Amt und
halb zur Lade pro Dispensatione
von der Wander- und Mutzeit,
dann dem Meisterstück und alle
anderen auf 15 fl 47 kr 3 Pf. ju-
stivicierten Praestanda praestiert,

es fehlt eine Seite

Geschehen Weidenberg den $\frac{18.}{1798}$ September

Auf den zur Königlichen Hochpreislichen Kriegs- und Domänenkammer in Meisterwerdungssachen des Mühlgesellen und Meisterssohns Johann Tauber zu Heßlach erstatteten alleruntertänigsten Amtsbericht wurde mittels höchsten Rescripts vom 7. tn praesentis 15. des Monats allergnädigst verordnet, daß wenn derselbe 12 fl Fränkisch für den Erlaß der nicht erstandenen ordnungsmäßigen Wanderjahre und der nicht verarbeiteten Mutzeit, dann der Fertigung des Meisterstücks, halb zur Amtsverrechnung und halb zur Lade, sowie die übrigen auf 19 fl 45 kr Fränkisch moderiert und justifiziert der Ordnung gemäßen Schuldigkeiten entrichtet wird, auf die väterliche Mühle zum Meister gesprochen werden soll.

Da nun Gernmeister diesem allem nachzukommen und praestanda zu praestieren stipulata manu [mittelst Handschlages] ange-lobt hat, so werde derselbe an-heit vor offener Lade und bei versammeltem Handwerk zum wirklichen Müllermeister gesprochen und dieser Aktus richtig angenommen. Also wurde, nachdem Gernmeister solch allem genau und pünktlich nachzugeben versichert, in Gemäßheit ob höchstlaudiertem Rescripti ein solches Acto ordentlich bewirkt, somit derselbe bei versammeltem Handwerk und vor offener Lade zum Meister eines ehrbaren Müllerhandwerks auf dessen väterliche Werkstatt gesprochen und dieser Vorgang anhero registriert. Actum ut supra.

Waren dermalen
Zunft- und Schlüssel-
meister

Johann Gottlieb Berner

August Nicklas, Zunft-
und

Johann Georg Ritter

Johann Georg Sack
Schlüsselmeister

Johann Christoph Richter

es fehlt eine Seite

niedergeschrieben.

Geschehen wie oben.

Zunft- und Schlüsselmeister sind dermalen gewesen:

Johann Ernst Vogel, Zunft- und
Johann Christoph Tauber Schlüsselmeister

Berner

Berner jun.

in absent: II Braun

Popp

Actum Weidenberg den 12.^{ten} November
1798

Da von Königlich Preußischer hochlöblicher Kriegs- und Domänenkammer auf den dahin erstatteten Bericht mittelst Rescripts vom 12.^{ten} vorigen Monats der Befehl ergangen, daß der Mühlknecht Johann Adam Reiß auf dem Mittlern Hammer zum Meister gesprochen werden soll, wenn derselbe zwölf Gulden Fränkisch für den Erlaß der nicht erstandenen ordnungsmäßigen Wanderjahre und der nicht verarbeiteten Mutzeit, dann der Fertigung des Meisterstücks, halb zur amtlichen Verrechnung und halb zur Lade, sowie die übrigen auf 20 fl 22 kr Fränkisch moderierten und justifizierten, der Ordnung gemäßen Schuldigkeiten entrichten wird, so hat man Amtswegen, weil ambiert praestanda praestiert, diesem höchsten Injuncto Acto die schuldige Folge geleistet und denselben bei versammeltem Handwerk und vor offener Lade zum Meister einer ehrbaren Müllerzunft gesprochen und diesen Vorgang sonach in gegenwärtiges Handwerksbuch gehörig eingetragen. Actum ut supra.

Zunft- und Schlüsselmeister waren dermalen
Johann Ernst Vogel, Zunft-
und

Johann Christoph Tauber
Schlüsselmeister

Berner

Ritter

Popp

Actum Weidenberg, den 10.^{ten}
Februar 1801

Auf das von Königlicher Hochpreislicher
Kriegs- und Domänenkammer
eingelangte Rescript de dato 4. et
praesentis 5. Februar, soll der Mühl-
gesell Johann Schreyer aus
Wölsau auf die von dem Mül-
ler Adam August Niclas
auf dem Rosenhammer er-
kaufte Mahl- und Schneide-
mühle zum Meister gespro-
chen werden, wenn derselbe
zwölf Gulden Fränkisch für den Erlaß
der nicht erstandenen ordnungs-
mäßigen Wanderjahr und der
nicht erarbeiteten Mutzeit,
dann der Fertigung des Meister-
stücks, halb zur amtlichen Verrech-
nung und halb zur Lade, so-
wie die übrigen auf 20 fl 22 kr
Fränkisch moderierten und justificier-
ten, der Ordnung gemäßen Schul-
digkeiten entrichten wird.
Da nun derselbe vorbenann-
te praestanda bereits auch
samt und sonders praestiert
hat, so wude in Gemäß-
heit obhöchstbelobten aller-
gnädigsten Befehls, ernannter
Johann Schreyer Acto bei
versammeltem Handwerk
und vor offener Lade zum
Meister auf die Rosenhammer-
mühle gesprochen und dieser
Vorgang zur künftigen Nach-
richt hierher registriert.
Geschehen wie oben.
Morit Reiß, Zunft- und Merck Ritter Rhau
Johann Georg sack, Schlüs-
selmeister

Geschehen Weidenberg, den 10.^{ten} Juni
1802.

Aud en Grund Königlichem usw. Kammerre-
scripts vom 17.^{ten} vorigen Monats wurde Acto
der Mühlgesell Georg Paul Kü-
neth dahier, gegen Erlegung zwölf
Gulden Fränkisch für den Erlaß der nicht
erstandenen ordnungsmäßigen Wan-
derjahre und der nicht verarbei-
teten Mautzeit, dann der Ferti-
gung des Meisterstücks, halb zur
amtlichen Verrechnung und halb
zur Lade, dann der übrigen auf
20 fl 26 $\frac{4}{5}$ Fränkisch moderierten
und justificierten. der Ordnung ge-
mäßigen Schuldigkeiten, bei dem bei
heutigem Jahrestag versammeltem
Handwerk und gesperrter Lade
zum Meister auf die väterliche
Werkstatt gesprochen. Welcher
Vorgang in gegenwärtiges
Handwerksbuch registriert
worden. Geschehen wie oben

Merck Ritter Rhau
Johann Ernst Vogel
Zunft- und
Johann Adam Ott, Schlüs-
selmeister

Geschehen Weidenberg, den 8.^{ten} August
1809

Kraft ergangenem höchsten Kammer-
rescripts vom 7. ex praesentis 15. vorigen Monats
soll der bisherige Mühlgesell
Johann Adam Reiß vom Rosen-
hammer auf die wiederholt mit
ihm vorgenommene Prüfung nun-
mehr auf die erkaufte Mühle
daselbst zum Meister gesprochen
werden, wenn er zwölf Gulden
Fränkisch für den Erlaß der nicht er-
standenen ordnungsmäßigen Wander-
jahre und der nicht erarbeiteten
Mutzeit, halb zur amtlichen Ver-
rechnung und halb zur Lade,
sowie die übrigen, auf fünf-
undzwanzig Gulden 13 kr Rheinisch
moderierten und justificierten
der Ordnung gemäßen Schuldig-
keiten entrichten wird.
Es wurde daher dieser befehl
acto, wie vorgeschrieben, be-
folgt und dieser Vorgang
behörig hierher registriert.
Geschehen wie oben.

Merck Ritter Rhau

Geschehen, Weidenberg, den 16. November 1810

Da mittelst Kammerrescripts de dato 1. August dieses Jahres der Mühlgesell Johann Konrad Dos zu Warmensteinach, die Erlaubnis erhielt, auf die väterliche Mühle allda Meister werden zu dürfen, uns nach dem Inhalt des Kammerrescripts bei der vorgenommen wordenen Prüfung desselben, er hinlängliche Kenntnisse bewiesen. So wurde solcherwähnter, nachdem er die nach dem vorliegenden Befehl zu bezahlenden Abträge und Schuldigkeiten, weshalb sich auf diesen bezogen wird, sämtlich Berechtigte, auch von Seiten der Kastenkommission kein Kastner dagegen erkennt, behörig zum Meister gesprochen. Dieses wurde ebenfalls hierger registriert.

Berner Rhan

Abschrift

Aufgabe

Für den Müllergesell Johann Eberhard Reiß
auf der Schuhmühle bei Weidenberg, zur Fer-
tigung und Prüfung der Meisterprobe.

1.

Derselbe hat eine kurze Zeichnung, welche
welche nicht illuminiert sein muß, und zwar:

- a) ein Mühleisen mit angekeiltem Geschirr
und aufgesetzter Haue, im stehenden
Gesporr,
- b) einen Bodenstein und einen Gang-
stein, wie solche auf der Mahlbahn
ersichtlich und der Gangstein mit Rö-
mischen versehen, dann
- c) ein oberschlächtiges Wasserrad, nebst
der Radwelle und den Armen,
dann den 6.^{ten} Teil eines Kammrades,
nach verjüngtem Maßstabe zu
zeichnen

2.

Hat derselbe auf die an ihn gemacht werdenden
Fragen zum Beispiel welches ein Bestandteil mit In-
begriff des Wasserbaues seiner Mühle sind?
und so weiter.

3.

Hat derselbe über die Vermahlung der Getreide
zu antworten und die erforderlichen Gerät-
schaften dazu anzugeben.

4.

Hat er unter dem Beisein des Zunftältesten
ein Probemahlen von 1 Metzen Weizen
und 1 Metzen Gerste zu fertigen und
zwar der Weizen wird gewogen, dann
das daraus erlangte Weizenmehl und
Schwarzmehl, dann die Kleie gemessen
und auch gewogen.

Die Gerste wird gewogen und aus dieser
Gerste Grieß, weißes und schwarzes
Mehl und Kleie gefertigt, sämtliches
wird gemessen und gewogen.

Die erhaltenen Resultate werden von
dem Zunftältesten unterschrieben
und dieses, sowie von jeder Sorte
ungefähr 2 Eßlöffel voll in Terrinen
mit zur Stelle gebracht, worauf das
Meistern folgen wird.

Bayreuth, den 15. Oktober

1811

Buchta

Mühleninspektor

Copia

Resolut

Dem Müllergesellen Johann Eberhard
Reiß auf der Schuhmühl, der

- a) ein Mühlgut mit mehreren walzenden Stücken besitzt,
- b) die Profession behörig erlernt hat,
- c) bei dem, das Müllerhandwerk, wider dessen Gesuch um das Meisterrecht nichts einzuwenden hat,
- d) der, von den Wanderjahren, nach der höchsten Resolution vom 29. September 1811 dispensiert ist, und
- e) am 8. vorigen Monats die Meisterprobe so abgelegt hat, daß er auf das Meisterrecht Anspruch hat,

wird hiermit aus diesen vorliegenden Gründen das Meisterrecht erteilt und ist derselbe, nachdem er die Abträge und Kosten bestritten haben wird, zum Meister zu sprechen.

Weidenberg, den 8.^{ten} Dezember 1811
Königliche Polizeibehörde

Berner

Geschehen Weidenberg, den 30. Januar 1812

Da die beiden Müllergesellen
Johann Eberhard Reiß und
Johann Moritz Reiß vorher
nach dem vorliegenden Resultate der
Königlichen Polizeibehörde de 8. Dezember 1811
die Erlaubnis zum Meisterwerden erhalten
haben, nachdem diese nachher die Meister-
probe so abgelegt hatten, daß sie An-
spruch auf jenen hätten, so wurde heute
der Meisterspruch bei denselben vor
versammeltem Handwerk, nachdem sie
die abzuführen gehabten Schuldigkeiten
behörig abrichteten, vorgenommen
und diese Registratur darüber abge-
halten.

Berner Rhau

Actum Weidenberg, den 2.^{ten} Juni
1814

Nach dem Protokoll vom heutigen
wurde der Müller Mathaeus
Gräbner von der Lochmühle nach
abgelegter Meisterprobe vor versam-
meltem Handwerk von amtswegen
zum Meister gesprochen, welches
hier registriert wurde.

Königliches Landgericht

Steiner Roder

Actum den 18.^{ten} März 1816

Unterm heutigen wurde der Müller
Johann Hagen zu Kleinmühle [Gemeinde Untersteinach] nach
dem Protokoll vom 18. dieses nach abgeleg-
ter Meisterprobe und bestandener
Prüfung von amtswegen vor ver-
sammeltem Handwerk zum Meister
gesprochen, welches hierher bemerkt
wird.

Königliches Landgericht

Steiner Roder

Actum Weidenberg, am 30. Oktober 1818

Dies Protokoll ist in den
Meisterbuchakten des
Vogel taxiert
Roder

Der Schönmannsmühlbesitzer Johann Eberhard Vogel dahier wurde in Beziehung auf die Entschliebung vom 4. Juni laufenden Jahres die Erteilung des Meisterrechts als Müller an ihn betreffend, vor dem nachstehenden Deputierten des Handwerks zum Meister gesprochen, auf die bestehende Handwerksordnung angewiesen und darüber an Hand gelobt.

Johann Ernst Vogel
Eberhard Reiß, Wolfgang Nicklas
Königliches Landgericht Weidenberg
Burkhard

Geschehen den 18. August 1820

Unterm heutigen wurde der Mühlgesell Simon Voit von Schneckenmühl, nach dem derselbe zuvor seine Mahlprobe abgelegt und solche als gut anerkannt wurde, förmlich als Müllermeister nach Schnackenmühl gesprochen und ihm die Pflicht von eines Meisters hinlänglich bekannt gemacht.

Gottfried Kayser
Johann Moritz Reiß
Johann Simon Voit
Königliches Landgericht
Weidenberg

Schilling Marquard

Actum den 8. August 182?

Nachdem der Mühlgeselle
Heinrich Schmöltz dahier
seine auferlegte Mahl-
probe und als gut verarbeitet
abgelegt hatte, wurde
derselbe unterm heu-
tigen vom Zunftmeister
[von] amtswegen als Müller-
meister nach Weiden-
berg gesprochen und hat
die ihm obliegenden
Pflichten bekannt
gemacht.

Gottlieb Kayer
Johann Moritz Reiß
Heinerich Schmöltz

Actum Weidenberg den 8. Juni 1824

Nach dem besonders hierüber aufgenommen-
en Protokoll vom 3. huji mensi wurde
der Müllermeister Friedrich Burck-
hardt auf der Pötzelmühle, nachdem
er die Meisterprobe gehörig vollzogen
und die Prüfung bestanden hat, vor
versammeltem Müllerhandwerk zum
Meister gesprochen, welches hierher re-
gistriert wird.

Königliches Landgericht

Schnell

Actum Weidenberg, am 26.ⁿ Mai 1825

Nachdem in den Meisterrechtsgesuchsakten der Müllergeselle Johann Georg Dost zu Warmensteinach befindlichen Protokollen vom 15. Mai 1821 wurde derselbe nach erstandener Meisterprobe vom Zunftmeister amtswegen zum Meister gesprochen, welches ordentlich (?) hierher registriert wird.

Königliches Landgericht

Kurz Feilner

Praesentes
Rechtspraktikant von Pieverling
verpflichteter Scribert Burkhard

Actum Weidenberg, am 17. April
1826

Nachrichtlich hierher, daß nach einem am heutigen Morgen aufgenommenen Protokoll der Mühlenbesitzer Wolfgang Adem Peetz zu Döhlau zum Handwerksmeister vom Zunfttrichteramte gesprochen worden ist.

v. Pieverling Burkhard

Benedikt Konrad Besitzer der Schnackemühle zu Sophienthal, gebürtig von Redwitz, Landgericht Wunsiedel, wurde unterm 3.^m Juli 1829 vom Königlichen Landgerichte Weidenberg laut Gewaltverleihungsurkunde von nämlichen nach erstandener Meisterprobe zum [Meister fehlt] gesprochen und von dem MüllergewebsVerein als Meister an- und aufgenommen, welches zur Nachricht hierher eingetragen wird.

Zehn Gulden wurden von dem genannten Mühlenmeister zur Lage sogleich bezahlt.

Konrad gab noch einen Beitrag zur Zeche mit 9 fl.

Weidenberg am 3.^m Juli 1829

Die Zunftmeister
für die früheren, die dermaligen

Leonhard Zeitler
Johann Dreß

Bayreuth den 27. Oktober
1833
Alleruntertänigste Beschwerde
Verstellung
der
unterzeichneten Mühlenbesitzer
im königlichen Landgericht Weidenberg
im Obermainkreise
in Betreff der neuerlichen
Ratifizierung ihrer Ge-
werbsteueranlagen

4 fl 30 kr Tax	
28	Stempel
1 4	Abschrift in duplo an das Ministerium
10 ½	Stempel } für die
24	Abschrift } Bittsteller
39	Postporto
<hr/>	
7 fl 15 ½ kr	Summa
5 15	Vorschuß ab
2 ½	Rest

Allerdurchlauchtister Großmächtigster
König

Allergnädigster König und
Herr

Wenn auch nicht zu verkennen ist,
daß das Prinzip einer verhält-
nismäßigen Belegung der Staats-
einwohner bei ihrer Konkurrenz

zu des Lasten des Staates eine
schwierige Aufgabe ist, so liegt
es doch im Bereiche der
Möglichkeit, größere Ungleich-
heiten in dem Maßstabe

der Belegung wahrzunehmen und
dieselben da abzustellen, wo
sie offenbar ins Auge fallen.
Die Genossen des Müller-
handwerks im Bezirk des
königlichen Landgerichts Weidenberg
hatten schon früher die empfindliche
Erfahrung gemacht, daß sie
mit der Gewerbesteuer zu hoch
angelegt waren, um so mehr
mußten dieselben überrascht sein,
als die neuerliche Revision der
Gewerbesteuer von welcher sie
Minderung erhofften, den
ungünstigen Erfolg hatte, daß
ihre Gewerbesteueranlagen
bis zu einem unerschwinglichen
Grade erhöht wurden.
Wir haben bereits im Monat
Juli dieses Jahres der königlichen Regierung
des Obermainkreises unsere
bedrängte Lage vorstellig
gemacht und zur Evidenz

bewiesen, daß wir bei dieser neuerlichen Besteuerung nicht bestehen können.

Diese Vorstellung bewirkte indessen die nachgesuchte Herabsetzung nicht. wir müssen vielmehr aus den Anforderungen des königlichen Rentamtes wahrnehmen, daß es bei den hohen Anlagen des Revisionsausschusses sein Verbleiben behielt und daß die königliche Regierung sich nicht bewegen ließ, unsere gegründeten Einwendungen gegen die neuerliche Bewertung näher zu würdigen.

In der Lage, Subsistenz gefährden und mit der Zeit unseren Ruin herbeigeführt zu sehen, wagen wir es, vor dem Thron Eurer Königlichen Majestät Hilfe zu suchen und hoffen noch allergnädigstes Gehör zu finden, nachdem uns von der Existenz und der Dauer einer Reklama-

mationsfrist keine offizielle Kenntnis zuteil wurde, wir somit den Termin noch für gewahrt erachten müssen. Bei der Feststellung der neuerlichen Gewerbesteuerbeträge für das Müllergewerbe ist wahrscheinlich von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß der Gewerbebetrieb des Müllers einträglicher sei, oder der Nahrungsstand eines Müllers besser begründet sei, als dies bei anderen Gewerbsklassen von gleich großem Betriebsaufwande der Fall ist. Wir müssen die allgemeine Anwendbarkeit dieses Grundsatzes bezweifeln, da wenigstens unsere Mühlen nach ihrer Beschaffenheit, ihrer Lage und den konkurrierenden Lokalverhältnissen eine Ausnahme

machen.

Die Mühlen des Landgerichts Weidenberg liegen sämtlich in einem sehr beentem Tale, welches der Zufuhr nur von einer einzigen Seite geöffnet ist und gerade von der Seite, wo die Mühlen des Landgerichts Bayreuth und Gefrees es in ansehnlicher Menge begrenzen. Der Betrieb dieser Mühlen und der Nahrungsstand der Eigentümer ist, da jene dicht hintereinander an einem kleinen Bache situiert sind, bloß auf die nächste Umgegend von $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde im Umkreis beschränkt und durch die Dürftigkeit der Einwohner sehr verkümmert. Die Bevölkerung unserer Gegend besteht nämlich größtentheils aus armen Leuten,

welche von dem kümmerlichen Erwerbe des Sammelns von Walderzeugnissen leben, aus deren Erlös sie auf den Märkten zu Bayreuth und Goldkronach zugleich ihr Bedürfnis an Brot einkaufen und auf diese Weise das ganze Jahr hindurch der Mühlen nicht bedürfen. Sind auch unsere Mühlen teilweise auf mehr als 2 Mahlgänge eingerichtet, so sind doch in der Regel die übrigen entweder gar nicht, oder nur abwechselnd im Gange, indem es an Gelegenheit fehlt, dieselben sämtlich zu beschäftigen. Die hie und da mit dem Mühlwerke verbundenen Schneidgänge stehen wegen Holzmangels einen großen

Teil des Jahres still. Die Seltenheit der Bauunternehmungen auf dem platten Lande, die bedeutende Entfernung von der Gegend des Flößholzhandels und der immer mehr überhandnehmende Mangel an Bauholz bei der gänzlichen Abnahme der Privatwäldungen sind die störenden Einwirkungen auf den Betrieb dieses Gewerbszweiges.. Bringt man nun noch in Anschlag, daß der jährlich wiederkehrende kostspielige Wasserbau bei den reißenden Wasserströmen unserer Gebirgsgegend einen großen Teil des ganzen Erberbes verzehrt, daß unsere Mühlen zum Teil

mit lästigen Abgaben, wie mit der anderwärts nicht eingeführten Schweinemaststeuer, behaftet sind, so läßt sich hieraus mit klarer Gewißheit folgern, daß unsere Mühlen nicht als Gewerbe des vorherrschenden einträglichen Betriebes erkannt werden können, sondern daß die Mühlenbesitzer des königlichen Landgerichts Weidenberg in Beziehung auf Ergiebigkeit der Erwerbsquelle vor anderen um die Hälfte niedriger besteuerten Gewerben gleicher Ausdehnung nicht der mindeste Vorzug beimessen werden kann. Der nähere Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung liegt in dem Umstande, daß

unsere sämtlichen Mühlen augenblicklich um den Erwerbspreis und teilweise auch unter demselben feil sind, wenn sich Kaufsliebhaber hierzu finden. Wesentlich ist übrigens der Unterschied zwischen Mühlen größeren Erwerbs an Hauptflüssen und lebhaften Verkehrsorten und isolierten, auf den örtlichen Absatz beschränkten Mühlen an kleineren Gewässern. Bei jenen befriedigt der Eigentümer nicht nur das bestellte Bedürfnis wie bei letzteren, sondern betreibt das Geschäft in der größtmöglichen Ausdehnung. Er kauft bedeutende Quantitäten Getreide auf, verführt Mehl nach allen Richtungen der Absatzgelegenheiten und bestimmt durch

seinen einflußreichen Verkehr mit diesen rohen und zubereiteten Fruchtartikeln die Marktpreise des Getreides, während der auf die Örtlichkeit beschränkte, durch die Konkurrenz seiner Gewerbsgenossen und lokale Hindernisse in dem schwunghaften Gewerbsbetrieb gehemmte Müller letzterer Art kaum kümmerlich sich ernähren kann.

Wenn wir, wie es wirklich im , Werke ist, mit einer Gewerbesteuer von respektive 9 – 16 – 20 und 24 fl angelegt werden sollen, so müßten hiernach notwendig jene Müller höheren Erwebs die 6- bis 10fache Steuer zu zahlen gehalten sein. Schwerlich aber wird im

Obermainkreise ein Beispiel existieren, daß einer jener vielfältig vorhandenen reichbegüterten Müller eine Steuer von 80 bis 90 Gulden zahlt, welche nur den 4fachen Betrage unserer höchsten Anlage entsprechen würde und somit können wir auch nicht das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Belegung gehandhabt erblicken. Wir sind es der Pflicht der Selbsterhaltung und unserer Familien-Rücksicht schuldig, gegen die neuerlichen Anlagen Beschwerde zu führen. Zum Teil haben wir unsere Mühlen mit beträchtlichen lästigen Verbindlichkeiten erworben, so daß wir nur mit äußerster Anstrengung die Zinsen unserer Passivkapitalien erschwingen können. Zum Teil erstrecken sich die Sorgen der Nahrung über einen zahlreichen Familien-

stand, dessen tägliche Bedürfnisse den Erwerb verzehren und zum Teil sind wir schon ohne unser Verschulden dem traurigen Standpunkt der Verarmung nahe. Es gründet sich daher unsere Reklamation gegen die neue Besteuerung nicht auf mutwillige Renitenz, sondern auf die drückendste Not.

Ehrwürdiger Königlicher Majestät gerechte und erhabene Sinnesart läßt uns hoffen, daß allerhöchst Dieselben unsere traurige Lage allergnädigst beherzigen dürfte. Wir glauben daher auch, die ehrerbietigste Bitte wagen zu dürfen.

Ehrwürdige Königliche Majestät geruhen an die königliche Regierung des Obermainkreises Kammer der Finanzen allerhuldvollst zu verfügen, daß unsere Besteuerung einer nochmaligen genauen Revision zu unterwerfen und hiebei unter genauer Einsicht des Zustandes unserer Mühlen und unter Erwägung der Beschaffenheit der lokalen Verhältnisse und des möglichen Erwerbsverdienstes die Gewerbesteueranlagen in einer Weise zu regulieren seien, daß wir als ordentliche Bürger und Familienväter hierbei bestehen können.

In tiefster Ehrfurcht Unterwerfung beharren
Ehrwürdiger Königlicher Majestät

Alleruntertänigst gehorsamst

An
die Mühlen- und Werksbesitzer

Schaller
Dreß
Reiß
Friedrich
Lauterbach
Reichenberger
Conrad
Gräbnersche Relikten
Holzbaierlein
Zeitler
Fischer
Steinlein
Dörfler
Meister
Strobel
Grell
Schenkel
Doß

Leonhard Zeitler, gebürtig von Bayreuth erkaufte
im Jahre 1834 die Mühle in Döhlau und
wurde im Jahre 1835 vollständiger Prüfung
zum Meister gesprochen und seine schuldigen
10 fl in die Lade bezahlt.

Weidenberg den 10^{ten} August
1835

Johann Dreß, 1. Vorsteher
Johann Schöller, 2. Zunftvorsteher

Auflag hat bezahlt

- 1) Johann Dreß
- 2) Eberhard sack
- 3) Johann Maisel
- 4) Peter Friederich
- 5) Hecht
- 6) Johann Schöller
- 7) Lauterbach
- 8) Gräbner
- 9) Kaiser
- 10) Moritz Reiß
- 11) Tauber
- 12) Zeitler
- 13) Holzbaierlein
- 14) Burkhart
- 15) Johann Reiß
- 16) Jost
- 17) Schenkel

Die beiden angehenden Müllermeister
Georg Masch von der Buschmühle [Gemeinde Seybotenreuth],
Jakob Hecht von der Hundsmühle [Gemeinde Windischenlaibach]
haben an der heutigen Gewerbs-
Verein sich eingefunden und mit
Übereinkunft des Handwerks
zahlen sie heute fünf Gulden
Georg Masch und fünf Gulden
Jakob Hecht. Die andere Hälfte
wollen sie nächsten Jahrstag
zahlen. Solches wird mit Unterschrift
bestätigt. Weidenberg den 3. Juni 1841
Jakob Höcht
Georg Mösch

Geschehen
Bayreuth im Gasthof zum Roten
Roß den 27. Dezember 1848

Nach Ausschreiben Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern dahier, soll zur Herstellung einer sogenannten Mühlordnung geschritten werden.

Die Müller des Oberfrankenkreises haben daraus Veranlassung genommen, sich heute dahier zu versammeln, um im Falle einer allenfalsigen Vernehmung als Sachverständige in folgenden Punkten sich zu einigen, als:

1. es soll, wie früher, der Lohn des Müllers sofort in dem sechzehnten Teil des Metzens von jeder Mehlgattung durch alle Jahre in hohen und niederen Preisen bestehen und sollen auch hierbei die Bäcker keine Ausnahme machen.
Die Abgabe dieses sechzehnten Teils hat immer in natura, nie in Geld zu geschehen.
2. die Einführung einer abermaligen Mühlenschau oder Mühleninspektion hat zu unterbleiben.
3. auch das Fahren der Müller nach dem Getreide, ähnlich dem Hausieren, wie es noch in manchen Bezirken gebräuchlich,

muß aufhören.

4. der Verschleiß des Kunst- oder Dampfmehlens in anderwärtigen Orten möge für künftige Zeiten unterbleiben endlich
5. das Mahlen nach dem Gewichte habe zu unterbleiben und dafür, wie es Absatz schon in vielen Gegenden eingeführt, das Mahlen nach dem Metzen einzutreten.
6. Zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung der Müller unter sich selbst soll festgesetzt werden, daß einer oder der andere Müller, der diesen Bestimmungen durch Lohnwenigernehmen usw. zuwider handelt, einer verhältnismäßigen Strafe zu unterwerfen ist.

Die Bestimmung ad 5 wurde jetzt einstimmig dahin abgeändert.

Es solle das Mahlen des Getreides nach Matzen oder Gewichten wie es bisher in den einzelnen Orten bestanden, fortbleiben, daß in den Gegenden, wo die Hafer- oder Mischgetreidmahlerei eingeführt, solches nach dem Gewichte unterbleibe.

Auch der bisherige reine Unfug, daß die Bäcker ein sogenanntes Übergewicht verlangen, hat wegzufallen, vielmehr der Müller, wo es aber herkömmlich, lediglich verbunden sein, das gesetzlich bestimmte Gewicht vom Gut abzuliefern.

Zur dieser Punkte wurde angeführt:

- ad 1. Der Lohn des Müllers auf den sechzehnten Teil per Metzen ist bereits so gestellt, daß jeder Teil der Mahlgast, wie der Müller, dabei bestehen kann. Eine Verminderung derselben kann ohne nachteiligste Folgen für den Müller nie stattfinden, da dieser Lohn nur zum notdürftigsten Auskommen desselben berechnet ist. Es ist dabei nicht zu versehen, daß der Müller zum Betrieb des Werkes große Ausgaben zu bestreiten hat, durch die kostspieligen Wasserbauten und die Unterhaltung der Mühle, wie des Haltens der nötigen Betriebsmannschaft selbst. Eine Abgabe des Mahllohns in Geld würde den damit verbundenen immerwährenden Verlusten gar nicht

zu gedenken, für den Müller die größten Quackeleien zur Folge haben, ja es wäre der Müller sogar genötigt, einen eigenen Executor darauf zu halten. Die Abgabe des Metzens spürt der Mahlgast nicht, aber das Zahlen des Metzens, wenn es vielleicht durch längeres Zahlen zu einem kleinen Kapital angelaufen, würde schwer gehen.

Der Bäcker erhält in seiner Brottaxberechnung den sechzehnten Teil des Getreides für den Müller in Abzug, daher es wohl nichts wie billig ist, wenn dieser gleichen Bedingungen bezüglich des Mahlens unterworfen wird.

- ad 2. Eine Mühleninspektion ist insofern überflüssig, als jeder Müller solche für sich selbst hat, da bei der nachlässigen Unterhaltung der Gewerke immer ein Verlust der Keuten zu befürchten – übrigens die Inspektion wie die Erfahrung gelehrt, lediglich die Erhaltung der Diäten für die Inspektoren und nichts weiter bezweckt.
- ad 3. Es kommt vor, daß hie und da ein

- Müller in den Orten von Haus zu Haus fährt, um Getreide zum Mahlen zu erhalten, es ist dies die reinste Hausiererei, die natürlich aufhören muß.
- ad 4. Mit dem Kunstmehl wird ein gleicher Hausierhandel getrieben.
Die Kunstmüller, die nunmehr selbst untereinander übersetzt, haben den nötigen Verschleiß nicht mehr und müssen sich auf andere Weise helfen. Sie halten sich Reisende, die an dem Verkauften ihre Prozente haben und lassen es daher diese nicht fehlen, um so viel als möglich abzusetzen. Diese gehen von Haus zu Haus und nötigen es sozusagen den Leuten ein.
Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn einem solchen Verfahren zum Mehlverschleiß zum größten Schaden der Ortsmüller ein Ende gemacht würde.
- ad 5. In manchen Orten wird nach dem Metzen, in anderen nach dem Gewicht gemahlen, dabei mag es

- bleiben, doch muß die Abgabe eines Übergewichts wegfallen, da der Müller, wenn es nicht zuläng, dafür haften muß. Daher es nichts wie billig ist, wenn er bei guter Mahlerei den Nutzen hat.
Bei den Müllern, wo Hafer und Mischgetreide gemahlen wird, ist natürlich eine Ausnahme zu machen, da bei diesen Getreidesorten ein Gewicht nie richtig bestimmt werden kann.
- ad 6. Um einer Beeinträchtigung der Müller unter sich selbst, die aus irgendwelchem Grunde möglich, vorzubeugen und ein gleiches Verfahren bezüglich des Mahlens herzustellen, erscheint eine solche Bestimmung unangänglich notwendig.

Zum Schluß wurde noch bemerkt, daß auch die Niederlagen von Kunstmehl die gleichen Nachteile und pekuniären Schaden auf die bestehenden Mühlen übt, wie der Verschleiß desselben über gänzlich beseitigt werden müssen.

Bayreuth Ulrich Bauer
 Jakob Zeitler

Fort-

setzung der Unterschriften

Altdrossenfeld	Johann Peter Weigel
Mistelbach	Peter Bär
Oberkonnersreuth	Simon Keller
Mistelbach	Konrad Schiller
Lindau	Johann Kolb
Altenplos	Johann Konrad Höhn
Lehen	Christoph Hofmann
Steinmühle	Konrad Ruckriegel
Kulmbach	Johann Michael Limmer
	Leonhard Bauer
	Johann Konrad Beck
	Wilhelm Bauer
Gräfenthal	Adam Höhn
Berneck	Emil Neuper
Gefrees	Otto Herold
	Heinrich Sachs
Goldkronach	Georg Heischmann
Weidenberg	Johann Derß
	Johann Schöller
Selb	Peter Hünicken
Schönwald	Michael Semmerer
Rehau	Wilhelm Jahn
Georg Fahrenreuth	

Nachstehende Herren Meister der hoch-
wohllöblichen Zunft haben auf Donnerstag
den 31. März 1849 im bekannten Zunftthaus
früh 8 Uhr unfehlbar zu erscheinen und jeder, der
noch im Rest ist, selbigen mitzubringen.
Jungmeister Reiß hat jeden Mitmeister gegen
Unterschrift zu bestellen.

fortlaufende

Nr	Namen	&	Wohnort	Unterschrift
1.)	Zeitler	von	Döhlau	Leonhardt Zeitler
2.)	Kaiser	von	Untersteinach	
3.)	Holzbeierlein junior und senior	d d		J. Holzbeierlein
4.)	Gräbner		Lochmühl	Adam Gräbner
5.)	Reiß junior und senior	Schuhmühl		Reiß
6.)	Schöller		Weidenberg	J. Schöller
7.)	Dreß		d d	J. Dreß
8.)	Reiß Moritz		d d	Moritz Reiß
9.)	Friedrich		Rosenhammer	
10.)	Lauterbach		Mittlerhammer	
11.)	Konrad		Sophienthal	+++ Benedikt Konrad
12.)	Dost		Warmensteinach	Georg Dost
13.)	Schenkel		d d	Johann Schenkl
14.)	Maisel		Pötzelmühle	Peter Friedrich Maisel
15.)	Burkhard		Brüderes	
16.)	Hecht		Hundsmühl	Jakob Höcht
17.)	Tauber	von	Heßlach	
18.)	Sack Melbermeister		Weidenberg	Eberhard Sack

Weidenberg den 17. Mai 1849
Johann Schöller
Johann Dreß

An
den Verein des
Müllergewerbes

E: N: 7122

dahier

zurück

dem Müllermeister
Schöller dahier
mit 1 Beilage

Vom
Königlichen Landgericht Weidenberg

wird nach Vorlage der im Duplicate zurück folgende
Rechnung pro 18 $\frac{50}{51}$ hiermit verfügt:

1. Für nachfolgende, am diesjährigen Vereinstage
ohne alle Entschuldigung ausgebliebenen Meister
 - a.) Müllermeister Lauterbach von Mittlerhammer
 - b.) „ „ Hecht von der Hundsmühle
 - c.) „ „ Maisel von der Pötzelmühle
 - d.) Gastwirt Ehmann als Besitzer der Schnackemühle zu Sophienthaltritt eine Strafverfügung von je 15 kr in Wirksamkeit, und haben diese Geldbußen in die Vereinskasse zu fließen.
2. Die revidierte, mit einem wirklichen Aktivbestand von 5 fl 23 kr und einem Aktivreste von 2 fl abschließende Prüfung ist in der Lade aufzubewahren.
3. Der in der letzteren mit 2 fl vorgetragene

Außenstand des Müllermeisters Dost in Warmensteinach wird durch Ernannten (?) begetrieben werden, insofern der Debent sich nicht innerhalb 14 Tagen durch Quitting über geleistete Zahlung zu legitimieren vermag.

4. An den Müllermeister Burckhardt in Brüderes und Mühlenbesitzer Ehmann in Seybotenreuth wurde bezüglich der auf 2 Jahre rückständigen Auflagsgebühren, dann der noch mit 10 fl im Reste befindlichen Aufnahmegebühren des letzteren, Zahlungsmandat erlassen. Nicht weniger ist dem genannten Ehmann der eigenmächtige, ohne Zuziehung eines Werkführers betätigte Betrieb seiner Mühle zu Sophienthal strafgebotlich untersagt. Demselben aber auch die endliche Verwirklichung seines Anschlusses an den Verein des Müllergewerbes unter gleichem Praejudize auferlegt worden.

Weidenberg, am 19.^{ten} Juli 1851
Königliches Landgericht
Hegel

Michael Kühbander von Veit

Wurde als wirklicher Müllermeister in die Zunft
des ehrbaren Müllerhandwers aufgenommen.

Weidenberg den 27. Mai 1858
Michl Kühbandner
Georg Lauterbach
Christoph Kaiser

Johann Jakob Baierl
von Reislas

Besitzer zu Reislas, gebürtig
von da wurde am heurigen Jahres-
tag zur Prüfung im Jahr 1829
gelassen und am heutigen zum
hiesigen Verein auf- und angenom-
men.

Weidenberg den 27. Mai
Jakob Bayerl 1858
Georg Lauterbach
Christoph Kaiser

Johann Daubner

Bester[ändner?] (von in Neubau im Brandenburgischen
[Eigentlich steht da: im Bard. Aber nicht nur der Ort heißt Neubau, sondern auch die Gegend
nordöstlich davon. Und die Grenze zwischen Oberfanken und Brandenburg verlief genau mitten durch
diese Gegend Neubau. Und jetzt gibt es einen Sinn. (Historischer Atlas von Kennath)]
gebürtig) weiter von anderer Hand und wurde am heutigen
durch Vergrößerung des königlichen Landgerichts
dahier als Vereinsmitglied auf- und
angenommen und hat schon sein
treffendes Ladengeld zur Vereins-
kasse nach Kennath bezahlt.

Weidenberg den 27. Mai 1858
Georg Lauterbach
Christoph Kaiser

Johann Herrmann

Besitzer der Schenkelmühle [vom Schenkelgut] von Warmensteinach, wurde durch dem ehrsamem Müllerhandwerk als Mitglied aufgenommen und hat auch sein Vater Andreas Herrmann, ein Hüttenbesitzer, für seinen Sohn die treffenden 10 fl als Müller und Melbermeister bezahlt.

Weidenberg, den 27. Mai
1858

Georg Lauterbach
Christoph Kaiser

Konrad Altneder von Fichtelberg

wurde als wirklicher Müllermeister in die Zunft des ehrbaren Müllerhandwerks aufgenommen.

Weidenberg am 27. Mai 1858

B. Altnether
Georg Lauterbach

Adam Schuhmann von Lienlas

wurde am heutigen als wirklicher Müllermeister in die Zunft des ehrsamem Müllerhandwerks aufgenommen.

Weidenberg am 27. Mai 1858

Adam Schuhmann
Georg Lauterbach
Christoph Kaiser

Johann Wolf von Tressau

wurde als wirklicher Müllermeister in die Zunft
des ehrbaren Müllerhandwerks aufgenommen.

Weidenberg den 27. Mai 1858

Johann Wolf

Georg Lauterbach

Christoph Kaiser

Johann Reichenberger

Mühlbesitzer vom Gränzhammer [Gemeinde Oberwarmensteinach, heute: Grenzhammer]

wurde am heutigen 27. Mai 1858

bei dem hiesigen Verein seiner

Zunft Mitglied durch Vergrößerung

des königlichen Landgerichts Weidenberg

auf- und angenommen und habe

meine acht Gulden bei meinem Kemnather

Landgericht bezahlt.

Weidenberg den 27. Mai 1858

Georg Lauterbach

Christoph Kaiser

Martin Buchbinder

gebürtig von Dennhof [Gemeinde Lienlas] und daselbst

Müllermeister und Oekonom

ansässig, wurde nach rechtskräftigem

Beschluß vom 28. April 1859 die Konzession

und das Müllerrecht zum selbst-

beständigen Betreiben des auf seiner

erheirateten Mühl real haftenden

Müllergewerbes erteilt und

von einem ehrsamem Müller-

handwerk auf- und angenommen,

wo derselbe auch sogleich seine

10 fl in die Vereinslade bezahlt

und auch unterdessen einen Beitrag

zur Zeche bezahlt.

Weidenberg den 16. Juni 1859

Georg Lauterbach

Christoph Kaiser

Peter Hammon (?) von Eichlhammer

wurde als wirklicher Müllermeister in die Zunft
des ehrbaren Müllerhandwerks aufgenommen.

Weidenberg den 31. Mai 1860

Christoph Kaiser
Johann Dechs

Kaspar Alter von Fickmühl [Gemeinde Birk, Landgericht Weidenberg]

wurde als wirklicher Müllermeister in die
Zunft des ehrbaren Müllerhandwerks
auf- und angenommen.

Weidenberg den 31. Mai 1860
Christoph Kaiser
Johann Dechs

Georg Baierl von Reislas

wurde als Meister in die Zunft des ehrbaren
Müllerhandwerks auf- und angenommen
und hat seine 10 fl in die Lade bezahlt.

Weidenberg den 28.^{tn}
März 1863

Johann Dechs
Adam Teupfer

Entlaßschein


für Wolfgang Christian Röthel, dessen Vater Königl. Baierischer Forstgehilfe beim Herr Oberförster Marquard auf Rosenhammer, wohnhaft in Sophienthal im Königl. Gerichtsbezirk Weidenberg, Schüler der III^{ten} Klasse in der Dorfschule Sophienthal, hat in diesem Schuljahre der Werktagsschule mit unermüdlichem Fleiße beigewohnt und hat sich folgende Verdienstnoten erworben:

Aus der Religion und Tugendlehre	Aus dem Lesen	Aus dem Schreiben	Aus dem Rechnen	Aus dem nützl. Kenntnissen	Aus den Sitten	Aus dem jährl. Fortgang
gut 3	gut 3	gut 2	gut 2	gut 3	gut 2	beständig

Dieser brave Schüler erhält nicht nur das wissentliche Lob seines Wohlverhaltens, sondern er wird auch würdig befunden, zum Andenken seiner guten Sitten seinen Namen in das Ehrenbuch eigenhändig einzuschreiben. Zugleich wird er aus der Werktagsschule entlassen in der Hoffnung, daß er sich in der Königl. Militärschule wohl verhalten werde.

Königlich Baierische Local Schule
Inspection Weidenberg

Johann Georg Tauber Schullehrer

	So wohlgeboren	
$\frac{1}{2}$ Y		12
	der Mühlenbesitzer Georg Scholler	4
Wert		
9 x	3 ^{tn}	Weidenberg

Floßbetriebe

Erste Seite fehlt

jährlich auf dem Steinachfluße nach Bayreuth und der Umgegend zum Verkaufe verflößt werden.

Es ist aller Grund zu dem Glauben vorhanden, daß die aerarialischen Holzflöße schon vor der Errichtung der an dem Steinachfluße liegenden Mühlen und Gewerken bestanden hat. Mithin konnten die letzteren nur unter der Bedingung erbaut werden, daß erstere dadurch nicht beeinträchtigt wurde und die Besitzer haben daher die geringe Belästigung, welche ihnen durch den Floßbetrieb zuteil wird, in Geduld hinzunehmen. Besondere Nachteile für die Gewerke sind nicht damit verbunden. [in Staatsbesitz]

Wenn die Wehre dauerhaft und zweckentsprechend eingebaut sind, so geht ihnen durch die Flöße kein Schaden zu. Auch werden die darunter liegenden Gewerke in ihrem Betriebe nicht aufgehalten, denn im Frühjahre, wo die Floßweiher geschützt werden, ist gar kein Wassermangel, indem zu der Zeit im Gebirge stets noch Schnee vorhanden ist, dessen Schmelzen das Auffangen der Wasser im Gebirge vermittelst der Floßteiche für die Werksbesitzer unfehlbar macht. Daß sich die Floßweiher nicht mehr so schnell füllen wie früher, liegt in der höchsten Orts anbefohlenen Entwässerung der Lohen. Wo Brennholz geflößt wird, gibt es auch Senkholz

und von der Floßberechtigung ist das Recht des Auswerfens und der Abfuhr des letzteren unzertrennlich. Einen wirklichen Nachteil erleiden die Uferbesitzer durch letzteres nicht, denn das Senkholz wird im Frühjahr vor Eintritt der Vegetationszeit ausgeworfen, verwertet und abgefahren, so daß sich die hievon zurückbleibenden Spuren alsbald wieder verwachsen.

Bezüglich der verlangten unentgeltlichen Abgabe von Vorbaubüscheln wurden die Gesuchsteller auf Teil II Art. XV § 63 des preußischen Landrechts verwiesen, wonach die Sicherung und Befestigung der Ufer den Eigentümern obliegt.

Es mag wohl früher vorgekommen sein, daß bedürftige Werksbesitzer einen Nachlaß an dem Waldzinse für zum Wehrbau erhaltenes Bauholz im Wege der Gnade erlangt haben, allein ohne Konsequenz für künftige Fälle. Daß aber die Werksbesitzer wegen des Ganges der Flöße durch ihre Wehre in Holz entschädigt worden seien, weisen die Forstrechnungen keineswegs nach und es muß für den Fall, daß solche Vergütungen stattfanden, angenommen werden, daß sie von den Lokalforst- oder Floßbediensteten eigenmächtig und ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Stellen geleistet wurden.

Königliches Forstamt
v. Baumer